

†) Das Postresistente-Bureau Wien I. vom $1\frac{1}{5}$ — $30\frac{1}{9}$, von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends geöffnet.

Abwesenheit des Adressaten siehe „Unbestellbare Briefpostsendungen“.

Die **Adresse** soll die Person des Empfängers und den Bestimmungsort durch Angabe der letzten Post, des Landes (nach dem Auslande stets durch nähere Ortsbezeichnung) bestimmt bezeichnen. Bei nichtrecommandirten und „poste restante“ (postlagernden) Briefen kann statt des Namens des Empfängers auch eine Bezeichnung mit Buchstaben oder Ziffern angegeben sein; bei allen übrigen Postsendungen ist dies nicht zulässig. Die Adresse einer Fahrpostsendung (ev. auch die Werthangabe) muß ebenso auf dem Packet wie auf der Begleitadresse stehen, so daß die Sendung auch ohne Begleitschein bestellt werden kann, siehe auch „Verpackung“. Bei Werthsendungen von mehr als fl. 200 muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung geschrieben, gedruckt zc. sein, wo dies nicht möglich ist, soll eine Fahne von festem Material angeheftet und gesiegelt sein. Fahrpostsendungen nach Wien, Budapest, Prag, Lemberg und Esseg sollen mit Angabe des Stadttheiles, der Straße und Hausnummer versehen sein; Briefe erleiden beim Fehlen dieser Angaben eine Verzögerung der Zustellung in diesen Städten, da sie zunächst nach dem Hauptpostamt befördert werden und erst von dort aus an das Filialpostamt. Die Adress- und Siegelseite der Briefe dürfen außer der Adresse, den auf die Beförderung oder Bestellung bezüglichen Angaben und dem Namen des Aufgebers keine sonstigen Notizen, wie Geschäfts-Empfehlungen oder Anfründigungen, enthalten. Die Adresse bei Briefen nach fremden, nicht deutschen Ländern soll immer mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Siehe auch „Verpackung“. Aenderung der Adresse siehe „Rücknahme“ und „Zurücknahme“.

Auflage portofreie Sendungen als Briefpostsendungen in Oesterreich bis $2\frac{1}{2}$ kg, nach Ungarn bis 1 kg zulässig. Siehe auch „Portofreiheit“.

Annahme siehe „Vermittlung“.

Annahme von Postfrachtsfräken für das Inland und nicht über fl. 200 Werth kann in Wien auch durch die Postpaketbesteller erfolgen (beim Postpaket-Bestellamt, III. Vorderer Zollamtstraße 1, mit Postkarte den Auftrag geben, ob Vormittags oder Nachmittags abzuholen). Für das Abholen eines Packetes wird 10 fr. berechnet, die Franchgebühren kann dem Abholenden bezahlt werden.

Die **Aufbewahrung** der eingehenden Briefpostsendungen und Postanweisungen kann auf Verlangen des Adressaten in einem eigenen Fache erfolgen und beträgt hiefür die Fachgebühr bei Postämtern, wo Staatsbeamte fungiren, sowie in ganz Wien, monatlich 1 fl., bei nicht ärarischen Postämtern monatlich 50 fr. und ist im Vorhinein zu bezahlen. Siehe „Vollmacht“.

Für Aufbewahrung von Packeten ist eine Magazingebühr von fl. 5 im Monat im Vorhinein zu entrichten, ferner, falls die Sendungen nicht binnen 48 Stunden nach Abkunft bezogen werden, 1 fr. für Sendungen bis 5 kg und 2 fr. für schwerere Sendungen pro Tag und Stück an Lagerzins zu zahlen.

Jene Adressaten, welche außerhalb des Standortes des Postamtes in Ortschaften wohnen, welche von Landbriefträgern nicht begangen werden, haben für die Aufbewahrung ihrer Briefpostsendungen bis zu deren Abholung oder sonstigen Bestellung keine Fachgebühr zu zahlen, ebenso können pränumerirte Zeitungen allein ohne Fachgebühr abgeholt werden.

Aufgabebücher, mit welchen Postanweisungen, Geldbriefe, Fahrpostsendungen jeder Art und recommendirte Briefpostsendungen aufgegeben werden können, sind bei den k. k. Postämtern zum Preise von 50 fr. in Quartformat und 20 fr. in Octavformat zu haben.

Aufkleben der Briefmarken soll rechts oben in die Ecke der Adressseite geschehen. Bei Briefen nach Deutschland werden Marken auf der Rückseite unbeachtet gelassen und Porto aufgerechnet. Siehe auch „Frankirung mit Briefmarken“.

Ausgeschlossenen vom Posttransport sind: a) Lebende Thiere (außer Blutegel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Kaninchen oder kleine Säugethiere); b) alle durch Reibung, Druck zc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 60 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (also zu umfangreiche Gegenstände). Für Sendungen unter falscher Declaration sub b) im Vertheilungsfalle Geldstrafe von 25 fl. und Gutmachung des verursachten Schadens vorgegeben.

Auszahlungsbestätigung (avis de payement) gegen Aufklebung einer 10 fr.-Briefmarke auf den Postanweisungen (selbst bei telegraphischen) erhältlich. Damit wird die Auszahlung des Betrages an dem Adressaten bestätigt; nach dem In- und Auslande (mit Ausnahme von Großbritannien mit Colonien, dann Nordamerika) zulässig.

Bahnpostbriefe. Wünscht jemand täglich mit einem bestimmten Zuge vom selben Absender, an selben Adressaten einlaufenden Brief am Bahnhof sofort im Empfang zu nehmen, so ist hiefür nach vorherigen ungestempelten Ansuchen an das Postamt des Wohnortes monatlich je 5 fl. zu entrichten. Solche Briefe werden unecomandirt, wömmöglich am Schalter, ohne Empfangsbestätigung aufgegeben, sind mit 1 cm breit roth verändert und der Aufschrift „Bahnhofsbrief“ zu versehen. Darunter die Nummer des Zuges und Aufgabestation; rückwärts Absender, Brief vollständig zu frankiren. Haftung übernimmt die Postanstalt hierbei keineswegs.

Beschädigung siehe Haftung.

Begleit-Adresse per Stück 6 fr. Bei Sendungen unter 50 g unnötig, wenn Raum zur deutlichen Anbringung der Adresse auf der Sendung selbst vorhanden.

Bienen können als Briefpostsendung (Tage wie Musker) in Holzkräften, (bis zu $30 \times 20 \times 10$ cm) eine Wand mit kleinen Luftlöchern versehen, in Oesterreich-Ungarn, nach allen Ländern mit Ausnahme von Bolivia, Brasilien, Dänemark, Ecuador, Großbritannien und Colonien (nicht aber Canada und Indien) Guatemala, Japan, Nicaragua, Persien, Peru, Rußland, Salvador, Serbien, Uruguay und Venezuela. Auch als Fahrpostsendungen zulässig.

Bosnien-Herzegowina. Alle Briefpostsendungen wie im Inlande, siehe die folgende Tabelle,

Postanweisungen (besonderer Tarif) Seite 123, Postaufträge wie im Inland. Packete in Leinwand verpackt (die Adresse muß unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden), werden angenommen bis 15 kg und wird außer dem Inland-Packetporto, siehe Seite 124, für die ersten 2 kg 20 fr., für jedes weitere kg 10 fr. zugeschlagen. Minderwerthige Sendungen (Druck, Bücher u. a.) in starken Papier verpackt, gegen eigene Gefahr aufzugeben, gestattet. An Versicherungsgebühr wird außer der Inlands-Versicherungsgebühr für die Versendung im Occupationsgebiete Werthpacketen bis 50 fl. 5 fr., bis 150 fl. 10 fr. und für je weitere 150 fl. 5 fr. extra zugerechnet. Briefe nach Novi-bazar an Militärpersonen sind bis 70 g frei. Sonstige Briefpostsendungen dahin wie im Weltpostverein, Expressjahrspostsendungen nach dem Occupationsgebiete unstatthaft.

Briefposttarif.

Europa nach folgenden Ländern	Briefe			Corresp.-Karten	Recom.-Gebühr	Nachschein	Express-Gebühr	Drucksachen, Geschäftspapiere und Muster		
	Gewicht in g	frankirt	unfrankirt					für je		fr.
		fr.	fr.					fr.	fr.	fr.
Österreich-Ungarn für den Localverkehr . . . Br. Stadtpost S. 128 .	bis 20 üb. 20 b. 250	3 6 9	6	2	5	5	—	Druckorte bis 50 g " 150 " 3 " 250 " 5 " 500 " 10 " 1000 " 15 Muster b. 250 " 5 " 350 " 10 *)	2 3 5 10 15 5 10	
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Reichthstein . . .	bis 20 üb. 20 b. 250	5 10 15	10	2	10	10	15	Druck je 50 g bis 1000 " 3 Muster je 50 " 3 bis 250 " 5 *)	3 3 5	
Novi-Bazar,	je 15	10	20	5	10	10	—	Druck 50 g 100 " 3 250 " 5 500 " 10 1000 " 15 Muster b. 250 " 5 350 " 10 *)	2 3 5 10 15 5 10	
Deutschland	bis 15 üb. 15 bis 250	5 10 15	10	2	10 †	10	15	je 50	2	
Montenegro ¹⁾ Serbien ²⁾ aus Oesterr. .		7 7	14 14	4 4	10 10	10 10	15 15	Druck bis 2 kg je 50 g 3 Muster bis 250 od. 350 g †) je 50 g 3 mindestens 5 Geschäftspapiere bis 2 kg 3 je 50 g 3 mindestens 10	3 3 5 3 10	
Alle übrigen Länder der Erde ††	für je 15 g	10	20	5	10	10	†††			

1) Grenzverke: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen Oesterr. und Schweiz Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen dem Bezirke Cattaro und Montenegro, zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankirt 5 fr., unfrankirt 10 fr.

2) Geschäftspapiere nicht zulässig. Nach Deutschland können recommanbirt Briefe auch unfrankirt aufgegeben werden.

† Muster bis 350 g können nach Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Portugal, Rumänien, Serbien und Spanien versendet werden.

†† Franzosian besteht für Sendungen nach Afghanistan, China via Hongkong, Kaschmir, Klein-Tibet, Serawak (Asien), Adensen, Japan, Westküste über Hamburg (Afrika), Samoa-Inseln (Ozeanien).

††† Express zulässig nach Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Japan, Siam, Argentinien, Chile, Paraguay, Salvador.

Briefe mit Werthangabe siehe „Gelbbriefe“ Seite 119.

Briefporto siehe oben.

Briefporto für das Inland siehe obige Tabelle.

Briefpostsendungen. Mit der Briefpost werden befördert: Gewöhnliche und recommanbirt Briefe (gegen Aufgabeschein), Expressbriefe, Drucksachen, Waarenmuster, Zeitungen, Geschäftspapiere, Correspondenzkarten, Postanweisungen und Postaufträge, Vienen. Werthvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in Briefen nicht enthalten sein. Siehe auch „Gewichtsvorschriften“.

Bücher, gebundene oder geheftete, können sowohl im Inland als auch im Verkehre mit Deutschland u. der Schweiz mit einer den Preis betreffenden Rechnung als Drucksachen befördert werden, auch darf in Büchern eine handschriftliche Widmung eingetragen sein. Nach den Weltpost-Vereinsstaaten u. überseeischen Ländern dürfen den Büchern keine Rechnungen und auch keine handschriftlichen Widmungen beigegeben sein. Bücher zahlen in Spanien Einfuhrzoll. Siehe auch „Drucksachen“ u. „Zeitungen“.

Colls postaux siehe „Postpakete“.

Correcturbogen können zum ermäßigten Preise als Drucksachen sammt Manuscript versendet werden und dürfen auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen handschriftlichen Aenderungen und Bemerkungen enthalten. Siehe „Drucksachen“.

Correspondenzkarten kosten per Stück 2 kr., mit Antwortkarte 4 kr., internationale 5 kr., mit Antwortkarte 10 kr. Correspondenzkarten können auch recommandirt oder expreß versendet werden.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt nach Orten im Inlande und in Deutschland, Bosnien und Herzegowina 2 kr., mit bezahlter Antwort 4 kr. Die Adresse darf mit Bleistift geschrieben oder aufgestrichen sein, 5×2 cm. Für die Correspondenz nach den fremden Staaten (die Adresse darf nicht mit Bleistift geschrieben sein) sind die Correspondenzkarten zu 5 kr. zu verwenden und ist nach den Ländern, welche 8 kr. Porto haben, das Ergänzungsporto durch Aufkleben von Briefmarken auf der Adressseite, bei Doppelkarten auf beiden Karten zu entrichten. Siehe „Weltposttarif“.

Die Vorderseite darf zu Mittheilungen nicht benützt werden; jedoch ist es dem Absender gestattet, seine Adresse daselbst anzubringen, desgleichen auf einer Antwortkarte. Die Correspondenzkarten (auch die Antwortkarten) können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Adressseite recommandirt werden. Die Postanstalt übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Mittheilungen. Karten, durch welche strafbare Handlungen beabsichtigt werden, werden nicht zugestellt.

Jedermann kann sich Correspondenzkarten, auch mit Antwortkarte, in beliebiger Farbe durch Privatindustrie herstellen lassen und frankirt versenden. Dieselben müssen jedoch in Größe und Stärke des Papiers den amtlichen Karten genau gleichen und mit der deutschen Ueberschrift „Correspondenzkarte“ versehen sein, unter welcher eine Bezeichnung in anderer Landessprache beigelegt werden kann. Auf den Correspondenzkarten kann beliebig gedruckt und geschrieben werden. Den Correspondenzkarten im Inlande können auch Waarenproben oder Muster beigelegt werden, wenn sie außer den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vermerken keine anderen schriftlichen Mittheilungen enthalten und bis 250 g mit 5 kr. gebiete existiren portofreie Correspondenzkarten, auch mit Antwortkarte.

Unfrankirte oder ungiltig frankirte, sowie jene Correspondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausattung nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe taxirt. Bei theilweise frankirten wird der fehlende Betrag doppelt gerechnet.

Declaration siehe „Inhalt“ und „Zolldeclaration“.

Drucksachen, welche frankirt unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, blos zusammengefastet oder in unverschlossenem Couvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt zu ersehen ist, werden zu ermäßigtem Preise, und zwar im Inlande und nach Deutschland bis zum Gewichte von 50 g mit 2 kr., bis 150 g (Deutschland 100 g) 3 kr., bis 250 g mit 5 kr., bis 500 g mit 10 kr., und bis 1 kg mit 15 kr. befördert. Größe der Drucksachen in Oesterreich und Deutschland unbeschränkt. Nach Ungarn und dem Weltpostverein dürfen Drucksachen nicht über 45 cm in irgend einer Ausdehnung haben; dagegen werden Rollen bis 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser befördert. Mit Mustern deselben Abenders vermisch sind Drucksachen nur bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Im Weltpostvereinsvertrage sind Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. Tarif siehe Seite 116, 131. Drucksachen können auch recommandirt aufgegeben werden. Für ungenügend frankirte Drucksachen und Waarenproben wird dem Adressaten das Doppelte des an der Tage für eine frankirte Sendung fehlenden Betrages angerechnet.

Ganz unfrankirte Drucksachen und Waarenproben, oder solche, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Drucksachen mit Waarenproben vereint können gegen den ermäßigten Franco-betrag von 5 kr. bis zum Maximalgewicht von 250 g aufgegeben werden.

Als Drucksachen können versendet werden: Alle durch Druck, Lithographie, Metallographie, Photographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände, Bücher gebunden oder geheftet, ausgenommen die durch Copirmaschinen oder mittelst Durchdruck erzeugten Schriftstücke. Mustercouverts gelten als Waarenmuster. Die mittelst Heliographen, Polygraphen, Velocigraphen u. dergl. hergestellten Vervielfältigungen können ebenfalls als Drucksorten aufgegeben werden, wenn mindestens 20 gleichlautende Exemplare am Postschalter aufgegeben werden.

Außer der Adresse, des Empfängers und Abenders dürfen Drucksachen im gesammten Postverkehr noch handschriftlich oder gedruckt Datum der Aufgabe, Unterschrift, Verw., Wohnort des Abenders enthalten; desgleichen Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Correctur in Correcturbögen, bei Preiscouverts, Circularen zc., Zahleinsätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen auf Einladungskarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung zc. handschriftlich angebracht oder geändert. Bei Buchhändler-Bestellzetteln können handschriftlich die bestellten Werke angeführt, andere durchstrichen werden.

Virtkarten in offenen Couverts mit Zusätzen wie p. f. oder p. d. a. zc. sind im Inlande statthaft. — Verkehr mit Rußland siehe „Zeitungen“. In Spanien zahlen Drucksachen mit Ausnahme von Zeitungen und Circularen Eingangszoll.

Duplicate von Aufgabescheinen werden von Seite der Post- und Telegraphendirection ausgefolgt. Gekaufte mit 50 kr. Stempel versehen, an diese zu richten; daselbe gilt für in Verlust gerathene Postanweisungen, wofür „Auszahlungsermächtigungen“ ausgestellt werden.

Eisenbahn-Bilets für alle Stationen der k. k. österr. Staatsbahnen, I.—III. Classe Schnell- und Personenzüge, auch halbe Bilets 9. bis 28. Zone, in allen k. k. Postämtern Wiens käuflich.

Ersatz siehe auch „Haltung“. Für Fahrpostsendungen mit Werthangabe bei Verlustfällen, den vollen Betrag, bei Sendungen ohne Werthangabe im Verkehr mit Deutschland wird im Falle des Ver-

lustes, Abganges oder Beschädigung an denselben ein Ersatz von fl. 2.— für ein abhanden gekommenes oder abgängiges *kg* oder einen Theil desselben geleistet. Im Reich der Monarchie wird für den nachweisbaren Schaden bis 3 *kg* höchstens 6 fl., über 3—5 *kg* höchstens 10 fl. Ersatz geleistet. Bei Sendungen ins Ausland ohne Werthangabe werden höchstens fl. 2.— für jedes *kg* vergütet. Bulgarien leistet keinen Ersatz, ebenso Rußland für Sendungen ohne Werthangabe.

Für verloren gegangene recommandirte Briefpostsendungen wird 20 fl. Ersatz geleistet in ganz Europa (Deutschland 21 fl.), von Bolivia, Chile, Columbia, Congostaat, Costa-Rica, Deutsche Schutzgebiete, Egypten, Hayti, Honduras, Japan, Liberia, Neuseeland, Nicaragua, Persien, Sandwichsinseln, Salvador, San Domingo, Siam, Tunis, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Nordamerika, brit., dän., franz., niederländ., portugies., span. Colonien. Ersatzansprüche auf europäische Sendungen müssen binnen sechs Monaten geltend gemacht werden, für außereuropäische binnen einem Jahr. — Kein Ersatz wird geleistet für beigepte, nicht gehörig declarirte und gesiegelte Geldsendungen, für schlecht verpackte Sendungen besonders zerbrechlicher Waaren; wenn bei der Uebergabe an den Adressaten die Verpackung unverletzt, das Gewicht nicht vermindert befunden wurde; wenn vorsätzlich höherer Werth declarirt wurde; für Sendungen mit Werth- und Staatspapieren, wenn diese nicht amortisirt wurden; wenn durch undeutliche oder mangelhafte Adresse eine Fehlbefestigung herbeigeführt wurde.

Expressbestellung von Briefpostsendungen (stets vollständig zu frankiren) erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Voten an den Adressaten; sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „Express zu bestellen“ enthalten. Diese Bezeichnung soll auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht sein. Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dies neben der obigen Bemerkung anzuführen.

Die Adresse muß den Vor- und Zunamen sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkelt sein. Expressbriefe können recommandirt oder uncommandirt aufgegeben werden; auch nicht recommandirte Expressbriefe sollten stets dem Postbediensteten persönlich übergeben werden, da in Briefkästen vorgefundene ungenügend frankirte wie gewöhnliche Briefe befördert werden. Expressbriefe für den eigenen Bestellungsbezirk (Gemeindegebiet) des Postamtes werden nicht angenommen. Stadt-Expressbriefe werden in Wien überallhin angenommen, jedoch nicht für den Bestellbezirk, in welchem das Abgabamt gelegen ist. Z. B. kann man auf keinen Postamt d. L. Bez. einen Brief express für den I. Bez. ausgeben, hingegen am Postamt Lezarethgasse, (IX/2) für den Postbezirkbezirk IX/1 (Porzellangasse). Eine Expressbestellung von einem nach einem anderen oder nach demselben Gemeindebezirk ist nicht zulässig. Siehe „Pneumat. Briefe“ u. Tabelle S. 121.

Ist der Expressbrief im Orte des Abgabamtes zu bestellen, so beträgt die Express-Bestellgebühr ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 15 kr. Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Abgabamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 kr. per $7\frac{1}{2}$ km vom Adressaten oder Absender zu entrichten. Nach Deutschland kann die Expressgebühr, sowie Botenlohn vom Aufgeber oder Adressaten bezahlt werden. — Expressbriefe, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabpostamte nur in dem Falle express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist.

Expressbestellung der Fahrpost-Sendungen (s. a. Postpakete, Werthbriefe Werthschachteln) mit oder ohne Nachnahme im Inland. Verkehre erfolgt bei Fahrpost-Sendungen bis $2\frac{1}{2}$ *kg*, wenn sie keiner zollamtlichen Bezahlung unterliegen, der Werth oder die darauf hafende Nachnahme 100 fl. nicht übersteigt, und der Adressat im Postorte wohnt. In allen anderen Fällen wird durch Eilboten angemeldet, daß eine Sendung abzuholen ist. Am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse ist die Bezeichnung „per Expressen zu bestellen“ anzusetzen, und sowohl die eigene als auch die genaue Adresse des Empfängers anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgabs-Postamte. Soll eine zur Nachtzeit einlangende Sendung dem Adressaten vor einer bestimmten Stunde des folgenden Morgens nicht zugestellt werden, so hat er dies am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse anzumerken. Als Expressgebühr hat der Absender 30 kr. zu entrichten, wenn die Sendung zugestellt, und 15 kr., wenn dieselbe bloß durch Eilboten angemeldet wird. Für Eilbotenmelbung nach einem Orte außerhalb des Abgabs-Postamtes entfällt ein Botenlohn von 50 kr. per $7\frac{1}{2}$ km. Nach dem Ausland Expresspakete nur zulässig nach Dänemark, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz. Bezüglich Wien s. Expressbestellung von Briefpostsendungen.

Expressbestellung von Postanweisungen (s. a. Postanweisungen ins Ausland) erfolgt, wenn der Aufgeber unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Betrag „Express“ beifügt und seinen Namen und Wohnung am Coupon ansetzt. Die Expressgebühr für die Zustellung beträgt im Standorte des Abgabpostamtes 15 kr.; wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 50 kr. per $7\frac{1}{2}$ km zu entrichten. Expresspostanweisungen in Wien siehe oben „Stadt-Expressbriefe.“

Nachgebühr siehe „Aufbewahrung“.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden befördert: 1. Sendungen bis 50 *kg* mit gemünztem Gold und Silber bis 60 *kg*, Werthpapiere, Pretiosen, Waaren und andere Gegenstände mit angegebenem Werthe, oder auch Sendungen ohne Werthangabe; 2. Schriften mit Werthangabe ohne Unterschied des Gewichtes, ohne Werthangabe jedoch nur, wenn sie das Gewicht von 250 g übersteigen; 3. Sendungen mit Nachnahme.

Fahrposttaxen im Inland, u. zw. Gewichtstaxe beträgt für Pakete (unter 5 *kg*). Fünftel-Pakete über 5 *kg* für jedes *kg* auf 10 Meilen Entfernung 3 fr., 20 Meilen 6 fr., 50 Meilen 12 fr.

100 Meilen 18 kr., 150 Meilen 24 kr., darüber 30 kr. zur Gebühr bis 5 kg zugeschlagen. Werthtare in Oesterreich-Ungarn bis 50 fl. Werth 3 kr., darüber bis 300 fl. Werth 6 kr., für weitere 150 fl. je 3 kr.

Fischlaich (befruchtet) mit weißem Zettel zu versehen, worauf rother Fisch gezeichnet, zu überleben; darunter links Angabe des Inhaltes und Art der Behandlung der Sendung, rechts Adresse. Mit schwarz oder roth umgrenzt überall „oben“ und „Vorsicht“ ersichtlich zu machen.

Fleischwaare, u. zw. Schweinefleisch oder Würste roh oder gelocht, nach Deutschland oder zur Durchfuhr daseibn bedarf eines Zeugnisses, daß selbe nicht amerikanischen Ursprungs ist. Schweine Därme dän. schwed. oder norweg. Ursprungs dürfen nach Deutschland nicht eingeführt werden.

Francozettel dienen zur nachträglichen Aufrechnung der Gebühren nach jenen Ländern, wohin die Frachtung bei der Aufgabe nicht möglich ist.

Künstsko-Päckete kosten frankirt bis 10 Meilen Entfernung (I. Zone) 15 kr. Porto, über 10 Meilen Entfernung nach ganz Oesterreich-Ungarn (ausgenommen Bosnien, Herzegowina und Novibazar) und Deutschland 30 kr. Unfrankirte Künstsko-Päckete haben 6 kr. Zutaxe; siehe auch Postpäckete. Werthversicherungsgebühr wie bei den „Geldbriefen“. Dreikilo-Päckete nach dem Ausland s. S. 125.

Frankirung mit Postmarken. Bei allen Geldbriefen (Inland oder Ausland), Werthbriefen (Lettres de valeur), Postpaketen, Postfrachtküsten u. Nachnahmen welche man frankirt aufzugeben wünscht, muß das Franco durch aufzulebende Postmarken entrichtet werden. Die Postmarken sind am Posthalter zu haben, müssen von der Partei selbst besetzt werden, u. zw. 1. bei Geld- und Werthbriefen auf die Vorderseite rechts oben. Ist der Raum ungenügend, dannkommen sämtliche Postmarken auf die Rückseite. Schrift, Siegelverschluß, Rand der Flügel oder Conventrand darf nicht überlebt werden. Zwischen je 2 Marken muß freier Raum so breit wie eine halbe Marke bleiben. Fehlerhaft markirte Briefe werden zurückgewiesen. 2. Auf Begleitadressen werden die Postmarken auf dem rechteitigen Coupon aufgestellt.

Geldbriefe im Inland und nach **Deutschland** bis 250 g zulässig (schwerere Sendungen gehen als Päckete mit Begleitadresse), zahlen Gewichtstaxe und Werthtare (Angabe der Entfernungen aller inländischen Postorte von Wien Seite 136). Gewichtstaxe bis 10 Meilen (I. Zone) 12 kr., über 10 Meilen (II. Zone) 24 kr.; Versicherung im Inlande bis 50 fl. 3 kr., nach Deutschland auch unter 50 fl. 6 kr., über 50 fl. bis 300 fl. 6 kr., für jede weiteren 150 fl. oder einen Theil davon weitere 3 kr. Nach Bosnien ein Zuschlag, siehe „Bosnien“.

Geldbriefe sind in der Regel geschlossen aufzugeben. Die amtlich aufgelegten um 1 kr. käuflichen Geldbriefcouverts sind mit 2 gleichen Siegeln, Privatcouverts mit 6 gleichen Siegeln (nicht Siegelmarken) zu schließen, dürfen nicht die Form der postamtlichen Geldcouverts und keine farbigen Ränder haben, keine Linien (gedruckt oder mit Tinte linirt) haben. Die Siegel müssen rein und deutlich sein, auch alle Flügel gut fassen.

Offenen Geldbriefen (d. i. zum Nachzahlen) mit nur österreichischen Bank- und Staatsnoten im Betrage von mehr als 500 fl. wird bei dem Verschluß das postamtliche Controlsiegel aufgedrückt. Baargeld, d. i. Ausgleichsbeträge, dürfen nur bis zu 1 fl. beigefügt werden. Offen aufzugebene Briefe müssen frankirt werden und wird das Werthporto um den halben gewöhnlichen Werthporto-Betrag höher bemessen, dagegen hafet die Postanstalt für den vollen Inhalt. Unfrankirte Geldbriefe 6 kr. Zuschlag.

Geldbriefe nach dem Auslande sind nur nach Griechenland, Montenegro, Rumänien, Schweiz, Serbien, den k. k. Postämtern im Orient zulässig. Bedingungen wie im Inland.

Uebrigens gibt es Werthbriefe oder Lettres de valeur, nach den übrigen Staaten (auch nach der Schweiz und Serbien) zulässig. Diese dürfen keine Münzen, Pretiosen, verbotene Vose, zollpflichtige Gegenstände enthalten. Die Angabe des Werthes ist in der linken unteren Ecke, ohne Aenderung oder Radirung in der Frankentwährung, 1 Franc zu 40 kr. ö. W. gerechnet, und zwar in Ziffern und Buchstaben anzugeben und kann überdies auch in österr. Währ. (in Ziffern) erfolgen. Verschluß der Geldbriefe nach dem Auslande wie bei inländischen Geldbriefen.

Die Adresse dieser Werthbriefe muß in französischer Sprache verfaßt und derart geschrieben sein, daß die rechte und linke obere Ecke neben der in der Mitte angebrachten Bezeichnung „Lettres de valeur“ frei bleibt. — Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Egypten, Niederlande, Norwegen, Rußland und Schweden übernehmen Haftung für Verluste und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Die Werthbriefe dürfen nur verschlossen und frankirt aufgegeben werden, unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung, und sind als Expresssendungen nur nach Belgien, Italien, Luxemburg und Niederlande (15 kr. Gebühr) zulässig. Siehe auch „Porto für Werthbriefe“.

Geldsendungen können überdies noch in Paketen, Säcken, Kisten, gutbereiften Fässern bestehen. Die Säcke müssen doppelt, Schnur durch den Kropf gezogen und gut versiegelt sein.

Geschäftspapiere, als: Acten jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, die geschäftlichen Documente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Acten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, sowie überhaupt schriftliche Documente, welche nicht als wirkliche und persönliche Correspondenz anzusehen sind, können im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines (ausgenommen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Occupationsgebiet) zu dem ermäßigten Preise für je 50 g 3 kr. wie Drucksachen, jedoch nur unter Sakreie od. Kreuzband aber auch recommandirt versendet werden. Geringste Gebühr bis 150 g 10 kr. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform 75×10 cm.

Unfrankirte und vorchriftswidrig beschaffene Geschäftspapierendungen werden wie unfrankirte Briefe behandelt, für ungenügend markirte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Das Gewicht der Briefe und Schriftenpakete im inländischen Verkehre und im Verkehre

mit Deutschland darf 250 g nicht übersteigen. Nur amtliche Schriftenpakete werden in Oesterreich bis $2\frac{1}{2}$ kg, in und nach Ungarn bis 1 kg angenommen. Im Verkehre mit allen übrigen Ländern des Weltpostvereines, sowie im Verkehre mit fremden, überseeischen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Glas und sonstige zerbrechliche Waaren siehe „Sperrgut“.

Haftung der Post erstreckt sich auf Verluste, Abgänge und Beschädigungen von Sendungen innerhalb ihres Reiches. Für unrecommandirte Briefpostsendungen besteht keinerlei Verpflichtung. Die Haftpflicht erlischt 6 Monate nach Aufgabe der Sendung im inländischen Verkehre. Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Geldbriefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossenen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Uebergabe mit unverletzten Siegeln, unbeschädigtem äußeren Zustand und vollem Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Wird daher bei der Zustellung der äußere Zustand oder die Siegel verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung, sowie die Eröffnung und Ueberschätzung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt ersetzt. Die unbeanspruchte Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht. Siehe auch „Ersatz“.

Impfstoff in Glasphiolen, überdies in Holz- oder Metallkapseln zu versenden. Gewicht höchstens 250 g, Tage wie für Briefe.

Der **Inhalt** einer jeden Fahrpostsendung ist genau zu declariren und die Werthangabe nur in österreichischer Währung anzusetzen. Ausgenommen hievon sind Lettres de valeur und Colis postaux mit Werthangabe, woselbst letztere in Francs festzusetzen hat. Sendungen mit Werthangabe nach Rußland sind überdies auch mit Rubel zu schätzen. Sendungen nach Ungarn müssen genaue Inhaltsangabe haben; Verzeichniß der Benennungen, unter denen solche Sendungen zu declariren sind, liegt bei jedem Postamt auf. Bei Frachtsendungen ist die Werthangabe dem Belieben des Absenders anheimgestellt. Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren. Nach dem Auslande braucht nur die Gesamtsumme angesetzt zu werden. Wird bei der Aufgabe einer Fahrpostsendung mit Papier- oder Baargeld durch falsche Declaration die Bemessung eines geringeren Portos herbeigeführt, so wird im Entdeckungsfalle für die verschwiegene Summe das tarifmäßige Porto im fünffachen Betrage vom Aufgeber oder Adressaten erhoben.

Werthpapiere sind mit der Stückzahl und dem Gesamtwert (Coursverth) anzusetzen. Bei Wechseln und Privaturkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Ueber derlei Papiere hat der Absender zum Behufe einer allfälligen Amortisirung eine richtige Vormerkung zu führen.

Kartenbriefe auf grünweißem Papier à 3 fr. für den Localverkehr und auf grauweißem Papier à 5 fr. für weiterhin verschlossenen zur Post anzugeben. Die Recommandation ist zulässig und gelten bei den Kartenbriefen die allgemeinen Briefpost-Bestimmungen. Es gibt auch Kartenbriefe à 15 fr. für pneumatische Correspondenz.

Kreuzband s. Schleifen.

Landbriefträgern können gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten-Kreuzbänder, Postanweisungen bis 500 fl., Geldbriefe bis 500 fl. übergeben werden. Die Gebühr für das Einsammeln beträgt bei recommandirten Briefen 1 fr., bei Postanweisungen und Geldbriefen bis 5 fl. 3 fr., über 5 fl. 5 fr., für andere Briefpostsendungen ist nichts zu entrichten. Siehe auch „Zustellungsgebühren“. Postpakete bis zum Gewichte von 3 kg (schwerere nur nach Ueberkommen) werden eingesammelt, die Einsammelungsgebühr beträgt bis $1\frac{1}{2}$ kg 6 fr., über $1\frac{1}{2}$ kg bis 3 kg für je $\frac{1}{2}$ kg 1 fr. mehr. — Bezüglich Wiens s. „Zustellungsgebühr“.

Lettro de valeur siehe „Geldbriefe nach dem Auslande und „Porto für Werthbriefe.“

Muster siehe „Waarenproben“.

Nachfrageschreiben (Quästionen) werden über jede recommandirte Briefpostsendung und jede Fahrpostsendung auf Verlangen des Aufgebers, gegen Vorweisung des Aufgabescheines, ausgestellt. Gebühr 10 fr., welche auf Verlangen zurückerstattet wird, falls ein Verschulden der Post vorliegt. Wenn der bezahlte Rückschein nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist, erfolgt die Reclamation unentgeltlich. Auch über gewöhnliche, nicht recommandirte Briefe können Fragebogen angefertigt werden. Nachfragen auch mündlich. Reclamationen über Sendungen nach Dänemark, England, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und überseeische Länder werden nur dann angenommen, wenn eine Erklärung des Adressaten beiliegt, daß er die Sendung nicht erhalten hat.

Nachnahme-Provision. Die für Nachnahmen in Oesterreich-Ungarn und Occupationsgebiet außer dem Gewichtsporto zu entrichtende Provision beträgt $\frac{1}{2}\%$ d. i. für je 2 fl. Nachnahme 1 fr., mindestens aber 6 fr. Für Sendungen nach Deutschland und Schweiz ist $1\frac{1}{2}\%$ d. i. für je 1 fl. 1 fr., mindestens aber 6 fr. zu entrichten. Für Sendung ins übrige Ausland entfallen für je 10 fl. 10 fr. Die Provision wird dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankirt wird.

Nachnahmeforderungen im Inlande werden nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie (Pakete, auch Briefe mit Nachnahme) und dem Occupationsgebiete (nur Pakete, keine Briefe) bis zum Betrage von 500 fl. angenommen. Nachnahmeforderungen unter 200 fl. Nachnahme bis zu 250 g Gewicht und ohne Werthangabe müssen als recommandirte Nachnahmeforderungen laufen s. S. 126. Zur Aufgabe von Nachnahmeforderungen sind, amtliche, mit der Nachnahme-Postanweisung vereinigte blaßblaufarbige Postbegleitadressen erforderlich, welche bei allen Postämtern das Stück um 6 fr. verkauft werden.

Die Begleitadresse, dann die obere Rubrik der Nachnahme-Postanweisung ist deutlich auszufüllen und sowohl die eigene als auch die Adresse des Empfängers genau einzusetzen. Der Nachnahme-

betrag ist in der Begleitadresse und Nachnahme-Postanweisung mit Ziffern und die Gulden auch mit Buchstaben einzustellen. Zu einem Nachnahmeschein darf nur eine Sendung gehören und wird ein Aufgabeschein wie für jede andere Fahrpostsendung ausgestellt.

Nachnahmesendungen, welche binnen 14 Tagen nicht behoben sind, werden an das Aufgabepostamt zurückgeleitet. Innerhalb 7 Tagen kann die Nachnahme im dienstlichen Wege von dem Aufgeber über schriftliches, mit 10 kr. frankirtes Ansuchen mit Beischluß einer entsprechend geänderten, neuen Postbegleitadresse herabgemindert oder aufgelassen werden; doch ist die ursprüngliche Provision zu zahlen. Nach erfolgter Einlösung werden die Beträge durch Nachnahme-Postanweisungen dem Aufgeber wie andere Postanweisungen zugestellt.

Die Behebung der Nachnahmen muß bei dem Aufgabepostamt binnen zwei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auszahlung nur auf ein mit 50 kr. gestempeltes Gesuch hin an die Postdirection erfolgen. Ein gleiches Gesuch, jedoch mit amtlicher Bestätigung des betreffenden Postamtes und einem Duplicat der ganzen Postbegleitadresse ist auszufertigen, wenn dem Absender einer Nachnahmesendung die bereits zurückerhaltene Postanweisung in Verlust gerathen ist. Ist die Nachnahme nicht zur Zeit eingegangen, so kann mittelst Nachtragschreiben reclamirt werden.

Nachnahmesendungen nach dem Auslande, und zwar nach Belgien, Canada, Dänemark*, Deutschland*, Egypten, England, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen*, Schweden*, der Schweiz* und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gestattet. Ist die Sendung ein *Coli postal* (nur nach Belgien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Tripolis, Tunis), so kommt eine rosafarbige Nachnahmebegleitadresse in Anwendung.

Bei allen Postämtern werden Sendungen mit Nachnahme bis zum Betrage von 200 fl. ö. W., nach Egypten bis 500 fl. angenommen. Nach Dänemark und Schweden darf die Nachnahme bei Postfrachtsstücken und Briefen 75 fl. nicht übersteigen. Die Sendung kann in einem Frachtsstücke, nach den mit * bezeichneten Ländern auch in einem Briefe mit oder ohne Werthangabe bestehen und sind die gewöhnlichen Nachnahme-Begleitadressen hiezu zu verwenden.

Sendungen bis zu 200 fl. Nachnahme, bis 250 g Gewicht und ohne Werthangabe in Oesterreich-Ungarn, nach Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien Schweden u. Schweiz müssen als *recommandirte* Nachnahmesendungen laufen, s. S. 126.

Nachnahme provision s. S. 120.

Die Ein- u. Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt in Oesterr.-Ungarn in österr. Bankwerta, in den anderen oben genannten Ländern in der Landeswährung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- u. Ausgange durch die öst. Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencours.

Die Ausfolgung der Sendung, ebenso die Eröffnung des Begleitbriefes erfolgt nur nach Berichtigung des Nachnahmebetrages. Wird derselbe innerhalb sieben Tagen nicht eingelöst, so wird die Sendung dem Aufgeber zu weiterer Verfügung gemeldet, und wenn dessen Verfügung erfolglos, zurückergeben. Herabminderung oder Auflassen der Nachnahme nur nach der Schweiz zulässig, nach dem übrigen Auslande nicht zulässig.

Für die Nachsendung von Briefsendungen an einen anderen Bestimmungsort ist nur dann ein weiteres Porto zu zahlen, wenn die Briefstage nach dem neuen Adressorte höher ist als nach dem alten Bestimmungsorte, z. B. wenn ein frankirter Wiener Locobrief nach Brünn nachgesandt wird, so sind noch 2 kr. zu entrichten. Postaufträge werden nur in Oesterreich-Ungarn nachgesandt, mit Zeitungsmarken frankirte Zeitungen werden nicht nachgesandt, ebensowenig Nachnahmeanweisungen.

Für die Nachsendung einer Fahrpostsendung nach einem anderen als dem ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte, sowie die Zurücksendung an den Aufgabsort wird das für die neue Transportstrecke entfallende Porto im vollen Betrag zugeschlagen (Localverkehr, bezw. Wien I.—IX., ausgenommen). Nachsendung nur im Auftrage des Aufgebers.

Nordamerika (Union). Verpackung in Holz, Metall, Leder, Leinwand. 2 Zolldec. Mit genauer Werthangabe des detaillirten Inhaltes. Allen Sendungen (außer Baargeld und Documenten) ist nebst Begleitadresse und Declaration noch *Factura* über die Waare beizugeben. Ist der Werth über 100 Dollars = 190 fl., dann Beglaubigung durch amerikanisches Consulat nöthig. Unrichtige und mangelhafte Zolldeclarationen ziehen Confiscation und Zollstrafen nach sich. — Jeder Sendung ist eine Erklärung des Absenders beizugeben, worin er sich verpflichtet, im Falle der Rückkunft der Sendung alle darauf habenden Spesen zu entrichten. Hohe Zölle, z. B. bei Kleidern 35% des Werthes, überdies 50 Cents für je $\frac{1}{2}$ kg Gewicht.

Offen ausgegebene Geldbriefe siehe auch „Geldbriefe“. Nur bei Geldbriefen (nicht bei Packeten) über 500 fl., nur bei Baargeld offene Aufgabe statthast. Absender muß sein Siegel zur Verfügung stellen und haftet ihm die Post für den vollen Inhalt.

Packetporto stets in Mark zu entrichten s. „Postpäckete“. Fünf Kilopacketes auch „Postpäckete“.

Patronen, Pulver, Bündhütchen, leere Jagdpatronen partienweise in kleinen Carton's, Schacheln fest verpackt, schließend in Kisten mit Bänden à $2\frac{1}{2}$ —3 cm Dide, durch Holzschrauben verwahrt, höchstens 5 kg schwer. Bei Patronen noch Plombenverglasung. Alle Bände, außer Adressseite, mit rothem Papier zu bekleben. Munitionsgelien'scheine von Polizeibehörden u. Bezirkshauptmann'schaften ausgestellt, nöthig. Bezüglich Ausland s. „Postpäckete ins Ausland“.

Pneumatik. Briefe und Correspondenzkarten werden in Wien Bez. I.—IX, XII (u. zw. Unter-Weidling, Gaudenzdorf), XIV, XV, XVI, XVII (Pernais), XVIII (Währing) durch eine unterirdische Rohrleitung in viertel- bis halbstündigen Zwischenräumen von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends befördert und durch Expressboten bestellt. Die Correspondenzen sind am

¹⁾ Nach Unter-, Mittel- und Ober-Egypten einschl. Wadi-Galsa und Suakin. ²⁾ Cochinchina, Réunion, Gabon, Guadeloupe, Guyana, Madagaskar, Martinique, Neu-Caledonien, Obot, Pondichér, Réunion, Senegambien, Kontin u. Zanzibar. ³⁾ Nur nach Santiago, San Thomé und Poanda. ⁴⁾ Nach Beirut, Caïrba, Candia, Canes, Canela, Constantinopel, Darbanellen, Durazzo, Joffa, Kerafunde, Mitilene, Preveza, Reimo, Rhodus, Salonich, Samoun, Scio, Smyrna, Trapezunt, Valona, Bathi. ⁵⁾ Briefe unbeschr. Werth. — Siehe auch „Werthschafteln“ S. 123.

Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckachen ohne Werthangabe. Portofreie Fahrpostsendungen bis zum Gewicht von 20 kg zulässig. — Portofrei sind Geldsendungen zwischen allen l. u. l., beziehungsweise l. l. Behörden zc., zwischen Landesbehörden, Gemeindeämtern unter sich und an erstere. Doch müssen diese die Bezeichnung „Gesammelte Gelder für Rechnung des Staates (des Landes)“ tragen. Militärakten zwischen Gemeinden und landesfürstlichen Behörden sind portofrei. — Besondere Ausnahmefälle, ferner der Verkehr mit dem Auslande s. Bartl's Handbuch für den ausübenden Postdienst S. 350, Wien 1890.

Porto für alle Postsendungen kann nur in Marken entrichtet werden, siehe Seite 118 und 125. Briefporto siehe Seite 116.

Porto für Werthbriefe (Lettres de valeur) und Werthsachsteln. Porto und Gebühren sind stets vom Absender und zwar in Marken zu entrichten, siehe Frankirung mit Postmarken. Der Absender hat stets seinen Namen und Adresse auf der Rückseite des Couverts zu vermerken.

Postanweisungen im Inlande. An allen Postorten Oesterreich-Ungarns können Geldebeträge bis einschließlich 500 fl. ö. W. zur Zahlung nach allen österreichisch-ungarischen Orten angewiesen und Nachnahmen bis 500 fl. ö. W. vermittelt werden, und wo sich beiderseits Postämter mit Staats-Telegraphen-Stationen befinden, auch im telegraphischen Wege.

Postanweisungs-Formulare kosten $\frac{1}{2}$ kr. per Stück.

Die Postanweisungsgebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten. Diese Gebühr beträgt: bis 10 fl. 5 kr., bis 50 fl. 10 kr., bis 150 fl. 20 kr., bis 300 fl. 30 kr., bis 500 fl. 50 kr. Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten. — In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Gulden in Zahlen und Buchstaben), ferner auch die möglichst genaue Adresse des Empfängers und deutlich anzufügen. Auf dem Coupon der Anweisung muß der Name und die Adresse des Absenders, und können Mittheilungen jeder Art angefügt und bei Zeitungs-Pränumerationen darf auch die Adresschleife aufgeklebt werden. Aenderungen, Radirungen, Correccuren dürfen weder im Betrag noch in der Adresse stattfinden. Die leeren Räume in der schraffirten Zeile sind durch kräftige Striche auszufüllen.

Einklangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten nach erfolgter Nachweisung über die Identität seiner Person gegen eigenhändige Empfangsbefähigung in die Wohnung zugestellt. Dem Ueberbringer der abgethanen Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. Nachsendung ins Ausland nöthigenfalls möglich.

Anweisungen, für welche innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Avisirung (mit poste restante bezeichnete binnen zwei Monaten) der Betrag nicht in Empfang genommen wird, werden an das Aufgabesamt zurückgesendet und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Zustellung der Postanweisungen ohne die Beträge bei kaiserlichen Postämtern kostenlos. Siehe auch „Zustellungsgebühr“. In den meisten Bezirken Wiens (I–X, Penzing, Hiebing, Rudsdorf) werden mit den Postanweisungen auch die angewiesenen Geldebeträge zugestellt und ist für jede einzeln zu bestellende Postanweisung bis zum Betrage von 2 fl. 1 kr., über 2 fl. 3 kr., bei mehreren Anweisungen an denselben Adressaten, für die erste 3 kr., für jede weitere 1 kr. Bestellgebühr zu entrichten; bei den nichtkaiserlichen Postämtern des XI. bis XIX. Bez. werden die Anweisungen ohne Betrag und unentgeltlich zugestellt. Es steht jedoch den Parteien frei, die Postanweisungen selbst oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen, in welchem Falle eine Sachgebühr von 1 fl. per Monat im Vorhinein zu entrichten ist; Parteien, welche eine Sachgebühr für Briefpostsendungen bereits entrichten, sind von vorstehender Gebühr entbunden.

Im Wechselverkehre mit Bosnien, der Herzegowina und Novibazar sind Postanweisungen bis 500 fl. zulässig und beträgt die Gebühr bis 20 fl. 10 kr., für je weitere 10 fl. 5 kr. mehr.

„Telegraphische Anweisungen“ siehe daselbst. — Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. — Rüdnahme und Adressänderung solange die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft.

Postanweisungen bis 500 fl. sind wegen der Sicherheit wie für offen aufzugebene Geldbriefe durchaus zu empfehlen.

Postanweisungen nach dem Auslande überhaupt bis 200 fl., jedoch nach Egypten und den l. l. Postämtern in der Türkei (Adrianopel, Beirut, Caïpha, Candia, Canea, Egipt, Constantinopel, Durazzo, Jaffa, Jerusalem, Kerasunde, Mitlene, Prevesa, Reimo, Rodi, Salomich, Samjun, Smyrna, Santi Quaranta, Trapezunt und Balona) bis 500 fl. zulässig. Besondere Formulare mit deutsch-französischem Text à $\frac{1}{2}$ kr.

Das Einfügen und die Einzahlung der Postanweisungs-Beträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in Gulden, die Auszahlung in den fremden Ländern in der landesüblichen Währung. Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Deutschland (Colonien ausgenommen), Luxemburg und den l. l. Postämtern in der Türkei beträgt bis 20 fl. 10 kr. und für je weitere 10 fl. oder einen Theil, davon 5 kr. Nach den übrigen Ländern ist die Gebühr 10 fl. 10 kr., je weitere auch theilweise 10 fl. 10 kr.

Von den l. u. l. Militär-Postanstalten in Bosnien, Herzegowina und Novibazar können nach obigen l. l. Postämtern und Italien Postanweisungen aufgegeben werden, sowie auch umgekehrt. — Postanweisungen bis 200 fl. werden angenommen nach: Algerien, Argentinische Republik, Belgien, Bulgarien, Chile, Cyprien, China (deutsche und englische Postämter), Dänemark, Deutschland, (mit Kamerun, Togo, Neu-Guinea), England und seinen Colonien, Frankreich,

Gibraltar, Italien (mit Asab, Massana und S. Marino), Japan, Luxemburg, Malta, Marocco (Tanger), Niederlande, Norwegen, Portugal (mit Madeira u. Azoren), Rumänien, Schweden, Schweiz, Tanger (Marocco), Tripolis, Türkei, Tunis, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Zanzibar (franz. Postamt); Mittheilungen auf dem Coupon unzulässig nach Nordamerika, England mit Colonien. Telegraphisch nur nach Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Egypten, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tunis.

Die Expressebestellung ist zulässig für Belgien, Chile, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande und Schweiz. — Rücknahme und Adressänderung statthaft im Verkehr aller Länder (außer Großbritannien mit Colonien und Japan) Siehe auch „Telegraphisch.“ Gültigkeit der Anweisungen im europäischen Verkehr und Egypten 2 Monate, überseeisch 6 Monate, Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika 1 Jahr.

Postaufträge vermitteln die Postämter Oesterreich-Ungarns im Verkehr mit dem Occupationsgebiete, ferner mit Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich (mit Algerien), Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, der Schweiz, den t. k. Postämtern in der Türkei (Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich, Smyrna) und Tunis, die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittirten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes vermerkt sein muß (Coupons nur in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Bulgarest), in Beträgen für Oesterreich-Ungarn, Occupationsgebiet und t. k. Postämtern in der Türkei bis 500 fl. (1250 Francs), für das Ausland bis 800 Mark, 725 Kronen, 500 fl. holl., oder 1000 Francs = 400 fl.

Die Formulare (Postauftrag od. Vordereau) hiezu sind für Oesterreich und Deutschland in deutscher und französischer Sprache in jedem Postamt für $\frac{1}{2}$ fr. zu haben. Nach den anderen Ländern der Vordruck fl. ... fr. ... handschriftlich in die betreffende landesübliche Bezeichnung zu ändern. Die Formulare sind in der entsprechenden Weise auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Documente: quittirter Wechsel, Rechnung, Coupon etc. (Coupons nach dem Occupationsgebiete, Frankreich, Italien und Schweiz nicht zulässig), in einem verschlossenen Couvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittirte Betrag zu einzuziehen ist, recommandirt und frankirt abzusenden. Das Couvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen, darf jedoch, wenn der Auftrag an einem bestimmten Tage (für alle Documente) einzufassen werden soll, nicht früher als 10 Tage vor demselben ausgegeben werden. Bestimmt der Aufgeber keinen Verfalltag, so wird der Postauftrag sofort nach Einlangen am Bestimmungsorte präsentirt und der eingezogene Betrag mittelst (grünen) Postanweisungen, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos und einer Einzugsgebühr von 5 fr., beziehungsweise 8 Pfennige, 10 Centimes, für jedes Forderungsdocument vom Postamte an den Absender des Auftrags befördert. Wird vom Adressaten die Zahlung verweigert, so bleibt der Auftrag 7 Tage bei dem Postamt des Adressaten liegen, wird dann nochmals vorgewiesen, und wenn nicht bezahlt, mit der betreffenden postamtlichen Notiz versehen an den Auftraggeber kostenfrei zurückgesendet. Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeblicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte findet im Bereiche des Bestimmungslandes statt. Andere schriftliche Bemerkungen als die vorstehenden dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht werden, auch dürfen keine verschlossenen Briefe beigelegt werden.

Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme 500 fl. nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und im Occupationsgebiete dürfen nur 5 Forderungen (auch gezogene Werthpapiere) an eine oder mehrere Personen, auch nur fünflei Coupons in einem Postauftrag vereinigt sein, da sonst derselbe sofort, ohne Erledigt zu werden, dem Absender zurückgeschickt wird. Postaufträge dürfen das Gewicht von 250 g in Oesterreich-Ungarn und nach Deutschland nicht überschreiten, nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt und ist die Lage dieselbe wie für gewöhnliche Briefe. Ein Postauftrag ist vom Absender zu frankiren, wie ein recommandirter Brief und mit der Aufschrift „Postauftrag“ an das Postamt des Bestimmungsortes zu adressiren. Das Postamt zieht für jedes Document 5 fr. Einzugsgebühr ab, ferner das Porto für die Postanweisung des einzusendenden Betrages. Letztere ist demnach gleich zu der Rechnung hinzuzurechnen, wenn der Zahlungspflichtige den Betrag derselben franco einzusenden hatte. Bei nichtarrivirten Postämtern ist eine Bestellgebühr von 1 fr. zu zahlen, ausländische Postaufträge stets frei von Bestellgebühr.

Postbegleitadresse s. Begleitadresse und Frankirung mit Postmarken.

Postfrachtsätze im Inland und nach Deutschland. Unter Postfrachtsätze versteht man alle jene Packsendungen für das In- und Ausland, welche nicht Geld und Preiosen enthalten und keine Postpakete (Colis postaux) sind. Nach Deutschland eine Zolldeclaration*. Die Entfernung ab Wien ist aus dem Postämter-Verzeichniß Oesterreich-Ungarns Seite 136 zu ersehen. Die Begleitadresse kostet 6 fr., mit einer Begleitadresse können drei Sendungen aufgegeben werden, doch müssen alle gleich mit oder ohne Werthangabe sein, frankirt oder unfrankirt sein. Adresse siehe dieses Schlagwort. Briefe dürfen diesen Paketen beigelegt sein. Solche Sendungen dürfen bis 50 kg schwer sein. Ueber den Versand lebender Thiere und entzündlicher Waaren siehe „Thiere (lebende)“ und „Ausgeschlossenen vom Posttransport“. Das Franco wird durch Ausleben von Postmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

*) Hierzu noch eine statistische Declaration.

Gewicht in kg	I. Zone bis 10 Meilen	II. Zone bis 20 Meilen	III. Zone bis 50 Meilen	IV. Zone bis 100 Meilen	V. Zone bis 150 Meilen	VI. Zone über 150 Meilen
	Beträge in Kreuzern österr. Währ.					
Für Sendungen bis einschließlich 500 g nur im Inland. (Sendungen nach Deutschland zahlen stets min- destens das Fränkiloporto) . .	12	24	24	24	24	24
bis 5 kg (unfrankirt 6 fr. Zu- schlag)	15	30	30	30	30	30
über 5 kg bis 50 kg für jedes weitere kg	3	6	12	18	24	30

Post- (od. Brief-)marken bestehen zu: 1, 2, 3, 5, 10, 12, 15, 20, 24, 30, 50 fr., 1 fl. und 2 fl. n. sind auf die Vorderseite des Briefes, der Postanweisung zu kleben. Briefpost-Couverts mit eingetragener 5 fr. Marke in zwei Größen sind zu haben zu 5½ fr. Siehe auch „Frankirung mit Briefmarken.“

Dieselben dürfen vor ihrer Verwendung zum Behufe der Bezeichnung des Eigentümers mit klein eingelochten Buchstaben, doch nicht mit einer Geschäfts-Stampiglie versehen werden, es muß jedoch sichtlich kenntlich sein, daß dieselben echt und noch nicht gebraucht sind. Briefmarken, an welchen die bereits stattgehabte Verwendung ersichtlich, beschmutzte, besetzte und solche, von denen der weiße Rand abgeschnitten ist oder aus Franco-Couverts ausgeschnittene sind im Inland ungültig, und es werden die damit markirten Briefe als unfrankirt behandelt.

Tarif für Postpakete (Colis postaux).

Werthangabe in Francs (den Franc zu 40 fr. berechnet). Nachnahmesendungen bis zu 200 fl. (400 R. od. 500 Frc.) mit besonderen rothen Nachnahme-Begleitadressen nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Schweden zulässig; Nachnahme-Provision für je 10 fl. 10 fr.

Land und Beförderungsweg	Gewicht zulässig bis kg	Zahl der Zoll- Declarationen (siehe auch Seite 133).	Porto in Gulden und Kreuzern	Zu- läufiger Wert in Francs	Taxe in fr. für je 100 fl. 300 = 120 fl. Wert	
Belgien (Sperrgut 1.13, Express fl. 25 fr.)	5	3 franz.	—,75	unbeschr.	—,13	
Bulgarien	3	3 deutsche	—,88	—	—	
China nach Shanghai über München-Brindisi	3	2 deutsche	2,25	3.750	—,13	
„ „ „ Bremen (ev. Sperrgut 3.38)	5	2 deutsche	2,25	—	—	
„ „ „ Hongkong über München-Brindisi	3	2 deutsche	2,76	—	—	
„ „ „ Bremen	5	2 deutsche	2,50	—	—	
„ „ „ ins Innere über München-Brindisi	3	2 deutsche	2,88	—	—	
„ „ „ Bremen	5	2 deutsche	2,63	—	—	
Congo-Staat über Antwerpen	5	3 franz.	1,75	—	—	
Dänemark m. Färder u. Island (Sperrgut, fl. 1.13)	5	2 deutsche	—,75	1.000	—,13	
Egypten (Sperrgut nach Alexandrien 1 fl. 50 fr.)	5	2 franz. Werthangabe in der Zolldecl.!	1,—	500	—,10	
England über Hamburg	1	2 franz.	—,88	—	—	
„ „ „ Belgien (kurzer Weg)	3		1,18	—	—	
„ „ „ „	1		1,05	—	—	
„ „ „ „	3		1,30	—	—	
Ferner Fränkilo Pakete mit inländischen (gelben) Begleitadressen zu versehen.						
I. Ueber Ostende, bezw. Blijssingen						
1. London	5	2 deutsche od. franz.	1,44	—	—	
2. England exclusive London	5		1,97	—	—	
3. Schottland und Irland	5		2,41	—	—	
II. Ueber Hamburg						
1. nach London	5	2 deutsche od. franz. Lateinschrift	1,13	—	—	
2. England exclusive London	5		1,44	—	—	
3. Schottland und Irland	5		1,91	—	—	
Frankreich (Corsica und Algerien)	5	2 franz.	—,75	500	—,13	
Griechenland	3	2 franz.	—,88	—	—	
Italien mit Eritrea	3	2 deutsche	—,63	1.000	—,05	
Luxemburg (Sperrgut 94 fr., Express 25 fr.)	5	2 deutsche,	—,63	10.000	—,13	
Malta	3	2 deutsche	1,—	—	—,13	
Niederlande (in der Declaration den Werth an- geben, sonst geht die Sendung zurück. Expr. 25 fr.)	5	1 italien. od. franz.	—	—	—	
Norwegen über Schweden	3	3 deutsche	—,75	1.000	—,13	
(Sperrg. 1.70) über Dänemark auf Verlangen des Hamburg! Abenders	5	2 deutsche	1,25	unbeschr.	—,18	
„ „ „ „	5		1,13	—	—,18	
„ „ „ „	5		—,88	—	—,18	
Portugal mit Madeira (Azoren fl. 1.88.)	3	2 franz.	1,38	500	—,18	
Rumänien (Sperrgut 88 fr.)	3	1 deutsche	—,63	500	—,05	
Schweden	3	2 deutsche	1,25	unbeschr.	—,18	
Serbien	3	1 deutsche	—,63	—	—	
Spanien (schwierige Zollvorschriften, Vorsicht!)	3	4 franz.	1,13	—	—	
Tripolis über Italien	3	2 deutsche	1,58	—	—	
Tunis über Italien	3	2 deutsche	1,13	—	—	
Türkei, Constantinopel, Adrianopel, via Barna	5	3 italien. od. deutsch. Lateinschrift	—,88	500	—,18	
Constantinopel Adrianopel	5		1,—	500	—,18	
Uebrige Postanstalten	5		—	—	—	
Ferner Fränkilo Pakete mit inländ. Begleitadressen						
Österreichische Postämter über Triest mit Bloßschiffen						
a) Hafenorte	5	3 italien. od. deutsche Lateinschrift	—,75	—	—	
b) Adrianopel, Sanina, Jerusalem	5		—,75	—	—	
Colis postaux weiters zulässig nach: Apia, Argentina, Bangkok, Canada, Chile, Columbia, Costa Rica, deutschen, dänischen, engl., franz., niederländ. Co- lonien, Marocco, Mexico, Oranje u. Transvaal- Republik, Salvador, Tongatabu, Uruguay, Zanzibar.						

Gerabinderung oder Auflaffung der Nachnahme nach Egypten, Italien und Rumänien zulässig.

Nach Ungarn muß auf der Begleitadresse der genaue Vermerk stehen über das Gewicht und die Gattung jeder Waare, die im Packet enthalten.

Für unfrankirte Pakete bis einschließlich 5 kg wird ein Zuschlag von 6 kr. erhoben. Für Sperrgut (siehe dieses Schlagwort) ist das Gewichtsporto im anderthalbfachen Betrage zu entrichten. Innerhalb Bosnien, Herzegowina und Novibazar beträgt das Gewichtsporto bis 2 kg 20 kr., für jedes weitere kg (Maximalgewicht) bis 15 kg je 10 kr. mehr und wird bei Sendungen aus Oesterreich-Ungarn zugeschlagen. Sendungen mit Uniformierungsgegenständen, für Officiere und Militärbeamte an Commanden adressirt, dürfen auch 20 kg wiegen.

Versicherungsgebühr für Geld- und Frachtsendungen ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 50 fl. Werth 3 kr., (für Deutschland in jedem Falle wenigstens 6 kr.), bis 300 fl. 6 kr. und für jede weiteren 150 fl. (oder einen Theil davon) 3 kr. Bei Sendungen über 200 fl. Werth muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht sein. Unbestellbare Sendungen zahlen auch für die Rücksendung Porto, bei nachzusendenden Packeten muß wie für neue Strecken bezahlt werden.

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) ohne Werthangabe bis 3 kg laut Tarif Seite 125, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, und für Fahrpostsendungen ohne Werthangabe bis 5 kg besteht nach einzelnen Ländern ein besonderer Tarif laut Seite 125. Zu diesen Künstelpacketen nach dem Auslande sind die inländischen Begleitadressen zu verwenden. Schwerere Sendungen zahlen nach besonderem Fahrposttarif. Entsprechend Sendungen den Bedingungen für Colis postaux, so müssen sie als solche befördert werden. Das Franco wird durch Aufkleben von Postmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Die Pakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 cm überschreiten und nicht mehr als 20 dm³ Inhalt haben. Nach Belgien, Dänemark, Egypten, Luxemburg und Norwegen werden auch größere Pakete angenommen, zahlen aber um die Hälfte höheres Porto, wenn sie irgend eine Ausdehnung von über 1 1/2 m zeigen oder unförmlich sind, oder sorgfältige Behandlung erfordern (Sperrgut). Geringfügige Ueberschreitungen des Kubikinhalt gestatten: Bulgarien, Egypten, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Serbien und Spanien. Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeclarationen, deren Zahl in der Tabelle auf S. 125 vermerkt ist, beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Die Declarationen sind bei den k. k. Postämtern zu 1/2 kr. per Stück zu haben. Es empfiehlt sich, auch die in deutscher Sprache abzufassenden Declarationen in lateinischer Schrift zu schreiben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden und ist dann nur die für ein Paket angegebene Zahl der Declarationen beizufügen, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Packetes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen muß jedoch für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beigegeben und hiezu die besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung verwendet werden.

Den Postpaketen darf kein Brief beiliegen, wohl aber eine offene Factura mit den wesentlichen Angaben; auch ist zu empfehlen, sich zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikszeichen (bei engl. Waarenbezeichnung Aufdruck: „Manufactured in Austria“ nöthig).

Bei Werthpaketen (Werthangabe in der Francswährung, den Franc zu 40 kr. gerechnet), muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung stehen. Die Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Es genießen auch Pakete bis 5 kg nach Deutschland, Oriesenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei ermäßigte Zögen, „können unfrankirt ausgegeben“ werden, jedoch Begleitadresse wie im Inland. Siehe auch „Zollfrei“, „Rücknahme.“

Am Coupon schriftliche Mittheilungen zulässig nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Rumänien. Flüssigkeiten und Fette in festen Risten aus Holz oder Metall zu verpacken, Zwischenraum gut auszufüllen.

Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg und Schweiz auch Zündhütchen, geladene Gewehrpatronen (Rancaster-System) und nicht explosibare Artilleriekörper, innerlich und äußerlich gut verpackt und declarirt, zulässig.

Poste restante-Briefe, -Postanweisungen und -Fahrpostsendungen hat der Adressat beim Abgabepostamt selbst abzuholen. Sind dieselben nach Verlauf von zwei Monaten nicht abgeholt, so werden sie an das Aufgabepostamt zurückgesendet. Bei Abholung wird für recommandirte Packet, Geld- u. Werthsendungen genaue Legitimation gefordert. Bei Sendungen gegen Aufgabebestätigung keine Chiffre-Adresse zulässig.

Reclamationen (Ersatzansprüche) aus Anlaß der Beschädigung oder des Verlustes einer Fahr- oder Briefpost-Sendung müssen im Inland binnen sechs Monaten, nach den Ländern des Weltpostvereines von sechs bis 12 Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend gemacht werden und sind stempelfrei, die Quittung über den Ersatz ist stempelpflichtig (siehe auch „Nachfrageschreiben“). frankirt werden und mit der Bezeichnung „Recommandé“ versehen sein; nach Deutschland können

Recommandirte Briefpostsendungen, Briefe, Druckachen und Muster (nicht in Briefkasten einlegen) werden gegen Aufgabeschein aufgegeben, und ist sodann der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachfrageschreiben beim Aufgabepostamt abzugeben zu lassen, oder, falls die Briefe in Verlust gerathen sind, eine Vergütung von 20 fl. aus der Postcassa zu beanspruchen. Siehe auch „Ersatz“. Die Recommandationsgebühr beträgt für Loco-Correspondenzen 5 kr., für alle anderen Briefe und Correspondenzkarten 10 kr. Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe

dieselben auch unfrankirt aufgegeben werden. Der Verschluß der recommandirten Briefe kann auf beliebige Weise bewerkstelligt werden, für den Inhalt wird keine Gewähr geleistet. Angabe des Absenders auf dem Couvert zu empfehlen, doch nur bei Expressbriefen und Wechselprotest-Angelegenheiten vorgeschrieben.

Recommandirte Nachnahmesendungen. Diese dürfen nur bis zu 250 g wiegen, sind ohne Werthangabe aufzugeben und von einer Provision befreit. Taxen wie für Briefe. Im Kopf Aufschrift: Adresse des Absenders und Nachnahme, der Betrag (Gulden in Buchstaben wiederholt), in der Währung des Bestimmungslandes. In Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien und Schweiz mit Nachnahme bis 200 fl. = 400 Mark = 500 Francs zulässig. Die Ueberweisung des Nachnahmebetrages an die Postparcassa etc. ist unzulässig.

Rohrpost f. Pneumatik.

Rücknahme (s. a. Zurücknahme) von Correspondenzen oder Aenderung ihrer Adressen ist allen Aufgebern auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege gestattet, so lange die Sendung noch nicht bestellt ist. Dies ist gestattet im Verkehr aller Länder, außer Großbritannien mit Colonien und mehreren überseeischen Ländern. Die Richtigstellung einer Adresse hat beim Abgabepostamt zu geschehen. In den übrigen Fällen hat sich der Aufgeber schriftlich ans Aufgabepostamt zu wenden mit Abschrift der Originaladresse und hat sich mit der Aufgabebestätigung zu legitimiren. Ist die Sendung vom Aufgabsort noch nicht abgegangen, so wird der eventuell baar erlegte Franco-betrag zurückgestellt. Allfällige Teleqrammgebühr ist vom Aufgeber zu zahlen, sonst die Gebühr wie für recommandirte Briefe in Postmarken, welche auf der Reclamation angebracht werden. — Fahrpostsendungen werden unter denselben Formalitäten zurückgenommen oder Adresse geändert. Bei Sendungen ohne Werthangabe kann Verichtigung des Wohnortes beim Abgabepostamt direct verlangt werden. Die Aenderung der Adresse ist jedoch nur bei Sendungen bis 200 fl. Werth gestattet. Auch bei Postanweisungen im In- und Ausland Adressänderung statthaft, desgleichen bei Postcarden für Belgien, Bulgarien, Dänemark, deutsche überseeische Postorte, Egypten, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden. Bei Werthbriefen und Werthschachteln unter 200 fl. = 500 Francs Adressänderung gestattet.

Rückschein. Die Gebühr für dieselben, welche immer bei der Aufgabe der recommandirten Sendung (rückwärts Name des Absenders anzufügen), der Postanweisung oder Fahrpostsendung in Postmarken zu entrichten ist, beträgt für Locosendungen 5 fr. und für alle anderen Sendungen 10 fr. Dieselben werden nur auf Verlangen des Aufgebers vom Abgabepostamt ausgefertigt, und können nach erfolgtem Einlangen mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Ablieferung des Aufgabescheines, beim Postamt behoben werden. Die Sendungen, bezw. Postbegleitadressen sind vom Absender gegebenen Falls ausdrücklich mit der Aufschrift „Rückschein“ zu versehen und müssen dessen Adresse tragen.

Die **Rücksendung** von unbefestigten Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträgen erfolgt kostenlos, für Pakete wird die Rücksendung berechnet (ausgenommen im Localverkehr).

Rusland. Verpackung: Dimension höchstens 90 × 45 × 30 cm. Feste Kisten, Wachseleimwand, Leinwand, Leder; gute Siegel, gut umschürt. Von der Einfuhr ausgeschlossen: Gartenerde, Weinreben, Blätter u. ä.; hölzerne Pfeifenrohre, gefährliche Flüssigkeiten, lebende Thiere, nicht russische Porzellanstücke. Geldstücke (russische) in Leinwand und dann in Lederfäcke zu verpacken. Begleitadresse in lateinischer Schrift, nebst Angabe des Gouvernements. Bei Geld- und Werthsendungen genaue Angabe in der Zolldecl., insbesondere Feingehalt, sonst Confiscation. Für Sendungen ohne Werth, auf russischem Gebiet kein Ersatz, Werthangabe auch in Rubel à fl. 1.60 nöthig. Franco: bis zur Grenze inländ. Porto, siehe Seite 103, dann russisches Gewichtsporto. (Für je 410 g nach Kiew 8 fr., Moskau 32 fr., Odessa 16 fr., St. Petersburg 32 fr., Warschau 8 fr., mindestens aber 32 fr. per Paket, endlich Werthporto bis 600 Rubel für 2 Rubel 1 Kopeke = 1.6 fr.). Postfrachtfäcke kommen nicht theurer als Eilgut. Unrichtige, unvollständige Ausfertigung der Zolldeclarationen zieht Zollstrafe nach sich.

Schleifen als Postweitzzeichen mit eingetragter Postmarke, 15 cm breit, zu 2 fr. einzeln künstlich in allen Postämtern und bei Markenvertheilern.

Siegelung (Hartziegel) bei Geldsendungen, bei Pretiosen, sowie bei Sendungen mit über 200 fl. Werthangabe nöthig. Geldsendungen müssen besonders rein, deutlich und ausgiebig gesiegelt sein. Der Siegelverschluß muß stets auch auf der Begleitadresse und Zolldeclaration angebracht sein. Sendungen unter 200 fl. Werthangabe sind mindestens zu verkleistern, vernageln, bereisen oder mit Siegelmarken zu versehen. Etwa nur zugebunden ist noch kein Verschluß.

Sperrgut sind Sendungen, welche in irgend einer Dimension 1½ m überschreiten, oder welche in einer Dimension 1 m, in einer anderen ½ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder eine besonders sorgfältige Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gefröhen, Hutschachteln und Cartons in Holzgefäßen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Fenkeln etc. Die Gewichtstaxe wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Im Falle flüssigen oder gebrechlichen Inhaltes können die Parteien das Flaschenzeichen anbringen, was eine sorgfältige Behandlung und ev. Ersatzansprüche zur Folge hat.

Stadtpostbezirk Wiener, innerhalb welchem Briefe bis 20 g mit 3 fr., und über 20 bis 250 g mit 6 fr. zu frankiren sind. Frachtsendungen bis 50 kg, pro kg 3 fr.; für Nachsendung oder Rücksendung in Wien I–XIX wird kein Porto aufgerechnet. — Siehe auch „Epprest“, „Pneumait“, „Postanweisungen“, „Zustellungsgebühren“ und „Telegraphen-Kalender“. Der Stadtpostbezirk umfaßt die Gemeindebezirke I–XIX, dann Floridsdorf (mit Donaufeld), Jedlese, Inzersdorf, Raggan, Leopoldau, Oberlaa und Stadlau mit folgenden Postämtern:

Im I. Bezirk: 1 Hauptpost (I), 2 Fahrpostaufgabe, 3 Wipplingerstr., 6 Telegraphengebäude, 7 Börse, 8 Fz. Post-Quai, 9 Minoritenplatz, 10 Rathhaus, Reichsrathgebäude, 11 Habsburgergasse, 12 Schillerplatz, 15 Maximilianstraße, 16 Seilerstätte.

Im II. Bezirk: 23 Leopoldstadt Laborstr. (II₁), 24 Nordwestbhf., 27 Praterstraße (II₂), 28 Nordbhf., 33 Praterquai, 34 Stefaniestr. (II₃), 35 Unt. Augartenstr. 36 Productenbörse (II₄), 37 Brigittenau, (II₅), 39 Kaiserlmühl (II₆).

III. Bezirk: 40 Landstraße (III₁), 41 Aspeng-Bahnhof, 43 St. Marx, 44 (Erdbergerstraße 61), 45 Weißgärber (III₂), 46 Postpaketbestellamt, 49 Marokkanergasse (III₃).

Im IV. Bezirk: 50 Wieden (IV), 51 (Hauptstraße 85), 52 (Belvederegasse 17), 126 (Kesselfg. 5).

Im V. Bezirk: 54 Margarethen (V₁), 55 Hundsturm (V₂).

Im VI. Bezirk: 56 Mariabf. (VI), 59 Mittelgasse.

Im VII. Bezirk: 60 Neubau (VII), 61 (Neubaugasse 61), 62 (Eindeng. 2 III₂), 63 Bernadgasse, VII₃).

Im VIII. Bezirk: 64 Josefstadt (VIII), 65 (Landongasse 47).

Im IX. Bezirk: 66 Alsergrund (IX), 68 Franz-Josefs-Bahnhof, 69 (Rasendorferstraße 55), 71 Lazarethgasse (IX₂), 72 (Schwarzspanierstraße 8).

Im X. Bezirk: 74 Favoriten (X₁), 75 (Lagenburgerstraße 24), 76 Südbahnhof (X₂), 77 Staatsbahnhof.

Im XI. Bezirk: 79 Simmering (XI₁), 80 (Hauptstraße 26), 81 Kaiser Ebersdorf (XI₂).

Im XII. Bezirk: 82 Unter-Meidling (XI₂), 83 (Dammgasse 26), 84 Ober-Meidling, 85 Gaudenzdorf (XII₂), 86 Altmannsdorf (XII₃), 87 Hegendorf (XII₄).

Im XIII. Bezirk: 88 Giezing (XIII₁), 89 Penzing (XIII₂), 90 Breitensee (XIII₃), 91, Baumgarten (XIII₄), 92 Hütteldorf (XIII₅), 93 Unter-St. Veit (XIII₆), 94 Ober-St. Veit (XIII₇), 95 Haching (XIII₈), 96 Gainz (XIII₉), 97 Speising (XIII₁₀).

Im XIV. Bezirk: 98 Märzstr. 46 (XIV₁), 99 Sechshaus, 127 Schmeltgasse 2 (XIV₂).

Im XV. Bezirk: 100 Künsthof (XV₁), 101 Westbahnhof (XV₂).

Im XVI. Bezirk: 102 Ottakring (XVI₁), 103 Ottakring Hauptstr. 121, 104 Reulerchenfeld (XVI₂).

Im XVII. Bezirk: 105 Hernals (XVII₁), 106 (Ottakringerstraße 30), 107 (Rosensteing. 41), 108 Dornbach (XVII₂).

Im XVIII. Bezirk: 110 Währing (XVIII₁), 111 (Feldgasse 21), 112 (Marktstraße 8), 113 Gersthofer (XVIII₂), 114 Pöchlinsdorf (XVIII₃), 116 Neustift (XVIII₄).

Im XIX. Bezirk: 117 Döbling (XIX₁), 119 (Rasendorfer-Heiligenstadt (XIX₂), 121 (Rahlsberg-Josefsdorf (im Sommer), 122 (Rahlsbergerdorf (XIX₃), 123 (Grünzing (XIX₄), 124 Unter-Sievering (XIX₅).

In der Umgebung Wiens: Donaufeld, Floridsdorf, Inzersdorf, Jedlese, Raggan, Leopoldau, Oberlaa, Stadlau (Bahnhof).

Die den Postämtern beigegebenen Nummern sollen bei Postadressen verwendet werden z. B.: 10 Wien 1₁ postlagernd. Vortheilhaft ist auch die Abgabebezeichnung wie: Wien IX₂ Wien XIX₁, d. i. Lazarethgasse, beziehungsweise Döbling.

Statistische Declarationen sind allen Packetsendungen in's Ausland mit geringen Ausnahmen (z. B. Gerichtsacten der Behörden) je eine beizugeben. Zu selben werden die gewöhnlichen Zoll-declarationen à 1/2 fr. (auf allen Postämtern erhältlich), verwendet, mit obiger Bezeichnung und dem Bestimmungsland im Kopf zu versehen. Ueberies wird von jeder einzelnen Waarengattung das Netto- (eigentliche) Gewicht, beziehungsweise Stückzahl eingesetzt. Auf allen Postämtern liegen die Ausfuhrverzeichnisse auf, woraus die Ausfuhrnummer des fraglichen Artikels zu entnehmen ist, und in die Declaration nachgetragen werden muß; ferner die Angabe, ob die Waare nur in Stückzahl, anstatt Nettogewicht anzuführen ist. Bei irrigen oder geräuschigten Angaben stehen Geldstrafen in Aussicht. Vergleiche auch „Statistisches Waarenverzeichnis“, à 50 fr., v. Alex. Dorn, Wien, IX₁ Lichtentst. 50, sowie die Publication im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Steuer-Postanweisungen. Zahlungen von Steuergebern können an das Steueramt der Stadt Wien mit besonderen, für diesen Zweck bei den k. k. Postämtern zum Preise von 3 fr. per Stück erhältlichen, grünen Steuer-Postanweisungen aufgegeben werden, welchen die Bestimmungen aufgedruckt sind. Für Nieder- und Oberösterreich, dann Salzburg können die rosafarbenen Postanweisungen à 3 fr. behufs Einzahlung an die k. k. Steuerämter daselbst benützt werden. Per Stück können bis 500 fl. aufgegeben werden.

Streifenbänder f. Schleifen.

Tarif für Postpakete f. S. 125.

Telegraphisch können Postanweisungen im Inlande vermittelt werden, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabs- und Bestimmungsortes eine Staats-Telegraphen-Verbindung besteht.

Die Postanweisungsgebühren sind wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten und sind die besonderen gratis erhältlichen Anweisungs-Formulare zu benutzen. Weitere Mittheilungen können der Anweisung beigegeben werden. Nebst dem ist die Telegraphengebühr 3 kr. für jedes Wort, mindestens aber 30 kr., beziehungsweise Locotaxe), dann eventuell die Uebertragungsgebühr zum Telegraphenamte mit 10 kr., und die Expresbestellgebühr mit 15 kr. in Baarem zu entrichten. Wohnt der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes selbst, so ist ein Botenlohn von 50 kr. für je $7\frac{1}{2}$ km zu zahlen.

Telegraphische Anweisungen werden zugleich mit dem angewiesenen Geldbetrage dem Adressaten zugestellt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt.

Wenn das Anweisungs-Telegramm bei dem Abgabepostamte (der Postcassa) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Zustellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages, erst am nächsten Morgen. Auch Auszahlungsbestätigung zulässig. — Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen.

Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postcassa), so wird ihm nur das Anweisungs-Telegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcassa) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch bevollmächtigte Personen abholen zu lassen, s. a. Postanweisungen ins Ausland. Zum Verkehr ins Ausland sind nur die größeren Postämter der Monarchie ermächtigt, in Wien die arabischen. An Gebühren zu bezahlen die Worttaxe, 30 kr. Grundtaxe, ev. Uebertragungsgebühr, über Wunsch die Expresbestellgebühr. Zulässig ist auch dringend (D), bezahlte Antwort, (R.P.) Collationierung, (T.C.) Empfangsbestätigung, (C.R.) postamtlich recommandirt, (P.R.) Expres bezahlt.

Thiere (lebende) expres aufzugeben empfiehlt sich. Zulässig sind Bienen in gut verwahrten Kisten mit Luftlöchern oder dichten Drahtgittern; Blutegel in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kisten. Blutegel (auf Gefahr des Absenders) müssen binnen 24 Stunden vom Empfänger bezogen werden. Ferner Geflügel und zwar kleinere Sing- und Ziervögel, Federwild und Hausgeflügel (außer Schwäne und Pfauen), Eulen, Truthühner, endlich Kaninchen und andere kleinere Säugethiere. Thiersendungen mit Nachnahme in Oesterreich-Ungarn und Deutschland müssen einen Vermerk tragen: Wenn nicht sofort bezogen, zurück — verkaufen — telegraphische Nachricht auf meine Kosten. Thiersendungen werden von den Postämtern nur 24 Stunden (postlagernd 48 Stunden) abgelagert. Lebendes Geflügel darf nach und durch Deutschland nur in Kisten *z.* bis 5 kg, in größter Ausdehnung je 70 cm und von einem Absender an einen Adestaten pro einem Postabgang nur in 1 oder 2 Sendungen stattfinden.

Titulaturen in Eingaben an Behörden und Aemter. Man schreibt:

Hohes k. k. Handels-Ministerium, Hohes königl. ungar. Handels-Ministerium oder sonstige Reichs-Centralstelle.

Hochlöblich gebührt den Statthaltereien, Landesregierungen, Oberlandesgerichten, überhaupt Behörden, welchen ein Präsident vorgelegt ist.

Wohllöblich sind die k. k. Post- und Telegraphen-Directionen.

„Löblich“ geziemend allen untergeordneten Staats-, Gemeindegewalten, Schulleitungen, z. B. löblich k. k. Bezirkshauptmannschaft, k. k. Bezirksgericht, Kreis- und Landesgericht, k. u. k. 48. Linien-Infanterie-Regiment, k. k. Gendarmerieposten-Commando, k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction, Eisenbahn-Betriebsamt (in gr. Stationen), Vorsteher der Bahnstation, Eisenbahnstations-Vorsteher, k. k. Postamt, königl. ungar. Postamt, k. u. k. Militärpostamt (im Occupationsgebiete), Handels- und Gewerbesteuern. Ebenso löblich k. k. Polizeicommissariat, k. k. Finanz-Bezirksdirection, k. k. Steueramt, k. k. Hauptzollamt, k. k. Gymnasialdirection, Direction der k. k. Oberrealschule, Landesgymnasium, Volksschulleitung. Löblich sind ferner Landesbehörden, Heilanstalten, z. B. löblich Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, löblich Direction oder Verwaltung der n.-ö. Landesirrenanstalt, des allgemeinen Krankenhauses.

Hochwürdig gebührt geistl. Aemtern, z. B. Decanaten, Pfarrämtern.

„R. u. k.“ gebührt den gemeinsamen Ministerien (des Aeußern, Kriegs- u. Finanz-), diesen unterstehenden Behörden, Aemtern, Commanden, mehreren Hofämtern. Die gemeinsame Armee und Kriegsmarine ist mit k. u. k. zu tituliren, ebenso alle diplomatischen und Consularämter, der gemeinsame oberste Rechnungshof, die Reichs-Centralcassa. Bei Kammer- und Hoftiteln ebenso k. u. k. zu gebrauchen. — R. k. gebührt allen österreichischen Ministerien, Aemtern, der österreichischen Landwehr und Gendarmerie. Rgl. ungar. ist für alle ungarischen Ministerien, Aemter, die Honvedtruppe, ungarische Gendarmerie u. a. zu gebrauchen; „kgl.“ = königlich gebührt kroatisch-slavon. Behörden zc.

Unbestellbare Briefpostsendungen gehen an das Aufgabeamt zurück; können sie dem Aufgeber nicht zurückgestellt werden, so werden sie drei Monate aufgestellt, dann sechs Monate aufbewahrt, schließlich von einer Commission geöffnet und vertilgt. Recommandirte Sendungen aus dem Weltpostverein werden ein Jahr lang aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Adressaten muß das Postamt die Sendung einen Monat lang aufbewahren und von Zeit zu Zeit die Zustellung versuchen.

Langem beschienigte Postsendungen für bereits Verstorbene ein, so werden solche dem gerichtlich bestellten Verwalter der Verlassenschaft ausgefolgt. Ist solcher nicht bestellt, so müssen die derartigen Sendungen als unbestellbar an das Aufgabamt zurückgehen.

Unbestellbare Pakete. Dem Aufgeber wird die Unbestellbarkeit gemeldet, der binnen 24 Stunden über die Sendung verfügen muß, sonst geht das Paket zurück. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so wird das Paket ein Jahr aufbewahrt und dann veräußert.

Anfrankirte Briefe werden im Inland und nach Deutschland mit Zutaxe belegt, laut Tabelle Seite 116, ungenügend frankirte ebenso, doch werden die verwendeten Marken in Abzug gebracht. Für schwere Briefe kommt das Straßporto nur einfach zur Anwendung. Im Weltpostverkehr ist das doppelte der fehlenden Francatur vom Empfänger zu zahlen; unfrankirte Geldbriefe und Pakete zahlen 6 fr. Zutaxe, gänzlich unfrankirte Drucksachen, Muster, Geschäftspapiere, werden nicht abgeschickt, dagegen unfrankirte oder so: unwiedrige Correspondenzkarten wie unfrankirte Briefe taxirt.

Ungarische Postwerthzeichen werden auch von den k. k. Avarial-Postämtern verschleißt, dürfen aber im österreichischem Postgebiet nicht zur Frankirung verwendet werden.

Anbrauchbare, verdorbene Brief-Couverts, Correspondenzkarten, Begleitadressen, Postsparkarten können bei allen Postämtern und den Briefmarken- und Couvert-Verschleißern gegen Anzahlung von 1 fr. per Stück umgetauscht werden; dieselben dürfen jedoch keine Spur einer postamtlichen Behandlung ersehen lassen und von zerrissenen Couverts müssen sämtliche Theile beigebracht werden. Für Streibänder erhält man 2 fr. Briefmarken.

Ursprungszeugnisse sind den Paketsendungen nach Italien beizugeben. Der Absender kann bei Postpaketen (Colis postaux) den inländischen Ursprung des Bodens oder Industrieproductes in den Zolldeclarationen selbst bezeugen. Bei Postfrachtsstücken nach Italien für Waaren (wenn nicht nach dem Generaltarif zu behandeln) von italienischen Consularämtern, Handelskammern oder Zollbehörden ausfertigte Ursprungszeugnisse nöthig.

Verlust einer Sendung siehe „Festung“, „Ersatz“.

Verlust einer zugestellten Postanweisung ist dem Abgabe-Postamt anzuzeigen, welches eine amtliche Bestätigung ausstellt. Diese ist dem Absender zuzuschicken, der seinerseits sich beim Aufgabamt durch den Aufgabeschein und die Verlustbestätigung ausweist, dann um Ausfertigung einer Anzahlungsermächtigung mittelst Eingabe (50 fr. Stempel) anzufordern.

Verpackung und Verschluss von Fahrpostsendungen. Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungeknüpften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann, zu welchem Behufe in die Ranten der Schachteln oder Kisten kleine Einschnitte zu machen sind. Die ev. Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken. Die Risten u. ä. dürfen keine Nagelspitzen zeigen, um jede Verletzung zu vermeiden.

Fahrpostsendungen ohne Werthangabe, sowohl im internen Verkehr der Monarchie als auch im Wechselverkehr mit Deutschland, der Schweiz und mit Italien, dürfen auch ohne einen Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im Reich der Monarchie ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 200 fl. Werthangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Gold, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst eines guten Klebstoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Werthangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schließern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinentheile zc. bedürfen, wenn kein Werth des Inhaltes declarirt wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei werthvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaaren, Uhren, Werthpapieren zc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich, soll ein Spitzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindfaden angestiegelt werden.

Die Bezeichnung eines Frachtsstückes soll die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Die Bezeichnung mit einzelnen Chiffren ist nur dann zulässig, wenn der Bestimmungsort auf der Sendung deutlich aufgeschrieben und die Bezeichnung auch auf der stets beizugebenden Begleitadresse angegeben ist. Im Falle der Frankirung ist der Vermerk „franco“ auch auf dem Frachtsstücke anzusetzen. Zerbrechliche Waaren müssen vom Absender mit Glaszeichen versehen werden und zahlen um die Hälfte höheres Gewichtsporto. Siehe „Sperrgut“.

Ein Stück Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist. Mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Lustlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Schlecht verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen und auf dem Aufgabescheine die Bemerkung „auf eigene Gefahr“ angelegt, wodurch die Postanstalt jeder Haftung enthoben wird. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nöthig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Verschluß der Briefe sei derart, daß dem Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beizukommen ist. Bei Briefen nach südlichen Gegenden diene statt Siegellack Oblaten.

Versendung auf eigene Gefahr statthalt bei allen Waarensendungen im Bereich der Monarchie, nicht aber Geld- oder Pretiosensendungen. Sendungen ohne Werthangabe nach Bosnien-Herzegowina, wenn nur in Papier verpackt, auf eigene Gefahr zulässig. Alle Sendungen mit lebenden Thieren gehen auf Gefahr des Absenders. Bei allen diesen Sendungen übernimmt die Post keinerlei Haftung.

Verweigerung der Annahme. Jedem Adressaten ist dies gestattet und auf der Sendung dieser Vermerk eigenhändig anzubringen. Wird der Vermerk verweigert, fügt ihn der Briefträger für die Partei zu. Nur unerschnittene Sendungen dürfen zurückgewiesen werden, diese aber auch dann, wenn die Kosten darauf (Porto oder Zoll) schon entrichtet sind. Für angenommene Sendungen ist der Adressat dem Absender verantwortlich, auch wenn die Zusendung gegen seinen Willen erfolgt ist. Amtliche Zustellungen dürfen nicht zurückgewiesen werden. Jedoch haftet der Absender der Postanstalt für das aufgelaufene Tour- und Retourporto.

Verzollung der Muster trifft besonders Genußmittel, dann Gewürze, geistige Flüssigkeiten und Relief-Cartonsendungen auch in geringem Gewicht.

Visitkarten siehe „Drucksachen“.

Vollmachten zur Uebernahme von Fracht- und Werthsendungen müssen notariell legalisirt sein und werden beim Postamt hinterlegt. Die Vollmacht muß auf den Namen und Charakter des Bevollmächtigten ausgestellt sein und bestimmen, ob die Vollmacht nur zur Uebernahme eines gewissen Werthes, gewisser Postsendungen oder unbeschränkt ist. Auch der Adressat muß seine Unterschrift notariell beglaubigt beim Postamt hinterlegen, wenn solche dort nicht bekannt ist und er Werthsendungen abzuholen wünscht.

Waarenproben (so auch auf der Adresse zu bezeichnen) werden im Inlande und nach Deutschland, zum Maximalgewicht von 250 g mit 5 kr. ohne Unterschied der Entfernung befördert, wenn sie frankirt aufgegeben werden und derart verpackt sind, daß sich der Inhalt der Muster erkennen läßt und keinen eigenen Kaufwerth hat. Ein Brief darf denselben nicht beigeschlossen sein, sondern nur Drucksachen. Die Größe der Waarenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten, wenn in Rollenform 30×15 cm. Weltpostarif Seite 116. Die leichteste Muster Sendung kostet im Weltverkehr 5 kr. Auch Bienen können als Waarenproben gehen unter denselben Bedingungen und Taxen. Siehe „Bienen.“

In Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, nach Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweiz, Spanien und Türkei (s. f. Postämter) dürfen Muster Sendungen bis zu 350 g wiegen.

Die Verpackung soll in einem Kreuz- oder Streifband, z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. Muster, oder in einem Leinensäckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Muster bestehen. Die Säckchen müssen zugebunden, zugeschnürt, dürfen aber weder zugestiebt noch versiegelt sein. Es dürfen der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waaren, die Nummer, verfügbare Menge und die Preise angegeben werden. Jedoch darf die Adresse des Erzeugers der Emballage nicht angebracht sein. — Flüssigkeiten und Fette können nur im Inlande und nach einzelnen Ländern (nicht zulässig nach Columbien, deutschen Schutzgebieten [ohne Kamerun], Ecuador, Großbritannien und Colonien [ohne Canada], Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Persien, Rußland, Uruguay, Venezuela), in besonders fester Verpackung, innen Glas, dann Sägespäne, außen Holz, Leder, Metall versendet werden. Gläser, Photographieplatten, Glasgegenstände, scharfe Instrumente u. dgl., dann Dinge mit Kaufwerth nicht als Waarenmuster zulässig.

Waffengeleitscheine müssen Waffensendungen im Bereiche der Monarchie beigegeben sein, außer sie sind für Militärpersonen bestimmt. Die Polizeibehörden sind zur Ausstellung und Bidirung der Waffengeleitscheine befugt.

Weltpostverkehr. Gewöhnliche Briefe kann man entweder ganz oder nur zum Theile, (bis zur Grenze oder dem Auslieferungshafen) frankirt oder auch unfrankirt aufgeben. Nur nach jenen Ländern und Orten, wo ein Francozwang (s. S. 116 Briefposttariff) besteht, müssen die Briefe frankirt werden, weil dahin unfrankirt oder ungenügend frankirt Correspondenzen nicht abgelesen werden. Correspondenzkarten, Geschäftspapiere und Waarenmuster müssen ganz oder theilweise frankirt sein.

Werthangabe stets in österr. Währ. Bei Lettres de valeur und Colis postaux in Francs, den Franc zu 40 fr. gerechnet. Nach Rußland Werth auch in Rubel anzugeben. Nach den Niederlanden und Egypten auf jeden Fall Werth in den ZolldeclARATIONEN ansetzen.

Werthbriefe s. Geldbriefe ins Ausland.

Werthsachen (Gold- oder Silbersachen) und zollpflichtige Gegenstände dürfen nie in Briefen verschickt werden.

Werthsachsteln sind im Verkehre mit Bulgarien, Egypten, Frankreich, Italien, Kamerun, Portugal, Rumänien, Schweiz, Shanghai und Tunis zulässig.

Die Werthsachsteln dürfen Juwelen und kostbare Gegenstände, jedoch keine Briefe oder Mittheilungen, kein gangbares Geld, Banknoten, Documente, Geschäftspapiere enthalten. Werthangabe bis zu 10.000 Francs (Schweiz unbeschränkt). Oesterreich-Ungarn und Egypten übernehmen Haftung für Verluste und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt. — Auch Nachnahme zulässig bis 200 fl. = 500 Francs nach Egypten, Italien, Rumänien und Schweiz. Provision s. „Nachnahmeprovision“. Expresß zulässig nach Italien. Gebühr 15 fr. Verpackung in Holzschachteln bis zu $30 \times 10 \times 10$ cm 8 mm stark, kreuzweise verschnürt, Knoten mit feinem Lach gut gesiegelt, ebenso an vier Seiten Siegelabdrücke. Obere und untere Fläche mit weißem Papier überzogen für Adresse etc. Gewicht bis zu 1 kg, keine Begleitadresse, dagegen Declarationen. Gebühren siehe „Porto für Werthbriefe und Werthsachsteln“.

Werthsendungen. Die Adresse muß unmittelbar auf der Verpackung angebracht sein, falls Werthangabe von über 200 fl., dann auch bei kleineren Sendungen (Uhren, Schmucksachen) von minderm Werth. Wo dies nicht möglich ist, muß eine haltbare Fahne mit der Adresse angeschnürt und angeheftet sein, siehe auch „Inhalt“.

Winke praktische, bei Benützung der Post- und Telegraphenanstalt. 1. Briefliche Nachrichten werden am schnellsten mitgetheilt in Wien selbst per Rohrpost, im Inland und nach dem Ausland per Telegramm oder als Expresßsendung. Billiger ist die Beförderung als gewöhnlicher Brief; am sichersten recommandirt. Bequem ist es, Reisenden u. A. die Postsendungen postlagernd nachzulassen. Recommandirte Schifffbriefe nicht statthaft. Bei postlagernden recommandirten, oder Geld- und Päcktsendungen muß sich der Adressat legitimiren mit einem der folgenden Documente: Heimatschein, Reisepaß, Arbeitsbuch, Wanderbuch, amtliche Legitimation für Eisenbahnfahrten, Zunder, Wappenstein, Militärpaß, Steuerbogen (Eran- und Laufscheine, Studienzeugnisse, Meldezettel sind keine Legitimationen). Bei recommandirten Briefen allein kann auch der in gewöhnlichem Brief eingesandte Aufgabeschein für den Adressaten als Legitimation gelten. 2. Päcktsendungen werden schnellstens expresß befördert. Im Localverkehr trifft dies nicht zu, hierbei ist Privatbeförderung vortheilhafter. Am billigsten kommt die Versendung in Filustilopacketen in die ganze Monarchie (über 10 Meilen Entfernung) à 30 fr. Z. B. kostet ein Paket zu 15 kg nach Krakau ohne Werthangabe 1 fl. 50 kr., in 3 Packete getheilt zusammen nur 90 fr. Es ist sehr zu empfehlen, die Sendungen mit ihrem vollen Werth aufzugeben, da die Werthtaxe bis 50 fl. 3 fr., bis 300 fl. nur 6 fr. beträgt und dabei Erstattungsansprüche an die Postanstalt gewahrt sind. 3. Geld versendet man am schnellsten im Locoverkehr mit Expresß-Postanweisung, im Inland und ins Ausland mit telegraphischer Postanweisung. Sicher, gegen volle Garantie der Postanstalt, versendet man Beträge bis 500 fl. per Postanweisung in loco, In- und Ausland. Ueber 500 fl. ist ein offen aufgebener Geldbrief ebenso sicher. Am bequemsten versendet man selbstredend Geld per Postanweisung. Doch dürfen darin keine Aenderungen, Radirungen, Streichungen im Betrage oder Adresse vorkommen. Am billigsten versendet man Geld in loco bis 150 fl. per Postanweisung, darüber als Geldbrief. Im Inland bis 300 fl. Postanweisung billiger, darüber Geldbrief. Nach dem Ausland versendet man am billigsten in Geld- und Werthbriefen (Lettres de valeur), obwohl Postanweisungen die einzige und beste Garantie bieten. Ueberhaupt beachte man, daß die Postanstalt bei Postanweisungen und offen aufgegebenen Geldbriefen (ins Ausland nicht zulässig) für den vollen Betrag haftet, daß sie hingegen bei anderen Geldbriefen nur für die unverlegte Uebergabe an den Adressaten, nicht aber für den angeblichen Inhalt haftet. 4. Bei größerem Geldverkehr im Inland empfiehlt sich der Beitritt zum Checoverkehr aufs wärmste, da man bei Einzahlungen von Baargeld an ein Conto alle Postgebühren erspart, nicht minder bei Auszahlungen und die Erledigung der Geschäfte sehr rasch vor sich geht. 5. Wünscht man Geld einzuziehen, so benütze man Postaufträge; Nachnahmebriefe kommen höher zu stehen. Päcktsendungen kann man gegebenenfalls nur auf Nachnahme versenden. — Schließlich ist zu erwähnen, daß auch den Parteien im Verkehre mit der Postanstalt die Pflicht erwächst, sich den gegebenen Vorschriften zu fügen, und Abweichungen oder Ausnahmen davon zu machen den Postorganen nicht gestattet ist.

Zeitungen, inländische, können nur bei den Redactionen pränumerirt werden, mit Ausnahme einiger Verordnungsblätter, der „Wiener Zeitung“ und der „Austria“; ausländische laut Zeitungsverzeichniß auch durch die Postämter. Zu den von inländischen Redactionen im Inlande versendeten Zeitungen sind besondere Zeitungs-Francomarken à 1 fr. und Zustellungsmarkte à 1/2 fr. (für Localverkehr in Wien nur die 19 Bezirke) zu verwenden und bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirection auf besondere Einschreibbüchel zu haben. Zeitungen, die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Rücksicht auf das Gewicht mit 1 fr. zu frankiren. Höchstes Einzelgewicht mit programmäßigen Beilagen 1000 g. Wochenblätter oder wenigstens zweimal monatlich erscheinende Zeitungen erfordern bis 250 g 1 fr. per Exemplar; wenn schwerer,

dann für je 100 g 1 kr. Monatlich oder mindestens vierteljährig erscheinende Zeitschriften sind für je 100 g mit 1 kr. zu frankiren. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen zahlen das gewöhnliche Kreuzbandporto, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzeln die Zeitungsmarke zu entrichten oder das Ganze als Drucksache zu versenden. Auch Probenummern können mit Zeitungsmarken jederzeit versandt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter (Brotschüren, Kalender, Bilder zc.) auf Grund des Programmes, sowie Pränumerations-Anzeigen (nicht nach Ungarn) sind gebührenfrei. Maximalgewicht der mit Zeitungsmarken beförderten Sendungen 1 kg. Nach und aus Ungarn nur 500 g ohne Beilagen. Alle nicht programmmäßigen Beilagen, Privatankündigungen, Prospekte zc. in beliebiger, jedoch statthafter Form unterliegen für je 100 Stück oder ein Bruchtheil dieser Zahl und für je 25 g einer Gebühr von 50 kr. Doch darf eine Zeitung sammt solcher Beilage höchstens 250 g wiegen. Fachgebühr siehe „Aufbewahrung“. „Zustellungsgebühr“ siehe dieses Schlagwort.

Inländische Sammelwerke (Lexika zc.), gebunden oder nicht, wenn Abonnenten periodisch zugesendet und von einem Redacteur gezeichnet sind, genießen die Versendungsbedingungen wie Zeitungen. Höchstes Einzelgewicht 500 g. Ausländische, aber im Inland aufgeführte Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Rechnungen, nur gedruckt, ev. als gebührenpflichtige Extrabeilage gestattet. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Recommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichniß erwähnt sind, andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nie unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. — S. a. „Drucksachen“.

Zeitungsreclamationen an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungsnummern sind portofrei, dürfen jedoch keinerlei andere Mittheilung enthalten und müssen in offener mit „Zeitungsreclamation“ bezeichnetem Couvert aufgegeben werden.

Zeitungsverkehr mit dem Auslande. Alle t. f. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumeration und Stempelgebühr an. Abrechnungsveränderungen innerhalb Oesterreich und Deutschland 50 kr.

Zeitungs-Stempel. Stempelgebühr für jede ausländische Nummer von in Deutschland und Ungarn erscheinenden Zeitungen 1 kr., für andere 2 kr., ist bei nicht durch das Postamt pränumerirten Zeitungen jedesmal zu entrichten. Der Stempelgebühr sind alle Zeitungen unterworfen, die 48mal jährlich und öfters erscheinen. Werden solche Zeitungen in mindestens vierzehntägig erscheinenden Heften einzeln verkauft, sind sie stempelfrei. Rein wissenschaftliche, künstlerische oder technische Zeitungen (als Fachblätter anerkannte) sind vom Zeitungsstempel befreit.

Zeitungs-Zustellungsgebühr für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g $\frac{1}{2}$ kr., auch bei arabischen Postämtern, mindestens für einen Monat im Vorhinein zu entrichten. Redaktionen können diese Gebühr nach arabischen Postämtern durch aufgeklebte Zustellungsmarken entrichten. Für die 19 Stadtbezirke Wiens bestimmten Zeitungen bezahlt man kein Porto, sondern nur Zustellungsgebühr mit $\frac{1}{2}$ kr., wenn sie in Wien erscheinen.

Zeitungen, Anzeigebblätter, Druckschriften werden, wenn sie nicht öfter als einmal monatlich erscheinen, den Adressaten zugestellt, selbst wenn sie nicht mit Zustellungsmarke versehen sind.

Zolldeclarationen sind allen Sendungen mit Waaren Pretiosen und anderen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Nieszlern (Vorarlberg) und nach dem Ausland versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Werth und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Für die fremden Staaten ist die erforderliche Anzahl von Declarationen auf Seite 125 ersichtlich.

Für übrige Postsendungen sind nöthig: Nach Belgien 2 franz. u. 2 deutsche; Bulgarien 3 franz. oder deutsche; Dänemark 2 deutsche; Deutschland 1; Frankreich 3 franz.; Griechenland 1 deutsche; England 2 franz.; Italien 2 franz.; Luxemburg 1; Malta wie England; Montenegro 1 deutsche; Niederlande 2 deutsche od. franz.; Norwegen 2 deutsche; Portugal 5 franz.; Rumänien 1 franz.; Rußland 2 deutsche od. franz.; Schweiz 1 deutsche od. franz.; Schweden 2 deutsche; Serbien 1 deutsche; Spanien 3 franz.; Türkei 1 deutsche Decl. Unterliegt die Sendung einer Zollamtshandlung, d. h. einem Ausfuhrzoll, dann 2 deutsche Decl. mehr. Geld und Werthpapiere brauchen in der Regel um 1 Decl. weniger. Hiezu je eine statistische Declaration, siehe diese. In den Zolldeclarationen nach Belgien ist das Brutto- und Nettogewicht, Werth, Anzahl oder Menge der Waaren, ob zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmt, anzugeben. Bei Spanien ebenso. Italien verlangt durchaus richtige und genaue Ausfertigung. Bei Sendungen nach Egypten und Niederlande muß in den Zolldeclarationen Werthangabe enthalten sein.

Zollfrei auszufolgen ist bei Postpäcketsendungen nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden zulässig, wenn der Absender auf der Begleitadresse ansetzt „Gebührenfrei auszufolgen“ oder „A Remettre franc de droits“. Die Aufrechnung kommt nach Bestellung des Pakets an den Absender zurück zur Begleichung.

Zollpflichtige Sendungen sowie verzehrungssteuerpflichtige werden durch die Post freigemacht (Gebühr 10 kr.). Die Post übernimmt nicht die Verzollung von Sendungen, welche Tabak, Bücher, Medicamente, Waffen, Gold- oder Silberwaaren enthalten.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Bündwaaren s. Ausgeschlossen vom Posttransport.

Zurücknahme vom Absender: Bei gewöhnlichen Briefen gegen Vorzeigung einer Adresse von derselben Hand geschrieben, bei recommandirten Sendungen überdies gegen Vorweisung des Aufgabescheines gestattet. Gebühr 10 kr. für den Laufzettel. Telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen zulässig gegen schriftliches Ansuchen (Stempelfrei) beim Aufgabeamt, welches die Depesche „postämlich legitimirt“ dem Aufgeber zur Abendung übergibt. — Telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen im Inlande und nach dem Auslande auf Ansuchen (10 kr. für die Ausfertigung des Laufzettels) zulässig, ferner die Depeschengebühr, begleitet von möglichst genauer Copie des Converts, beim Aufgabeamt; für Pakete dieselben Bestimmungen wie bei recommandirten Briefen, siehe auch Rücknahme. Zurücksendung von Postpaketen im europäischen Verkehre nach 7 Tagen, im überseeischen binnen 14 Tagen, wenn der Adressat nicht bezieht oder nicht anzutreffen ist. — In diesem Falle muß der Absender alle aufgelaufenen Kosten tragen. — Siehe auch „Rücknahme.“

Zustellungsgebühren. Für die Zustellung pränumerirter Zeitungen ist für jede Nummer $\frac{1}{2}$ kr. mindestens für ein Monat im vorbinnen, auch bei ärarischen Postämtern, zu entrichten. Für die Zustellung der Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Waarenproben und Muster ist in Orien, wo vom Staate besoldete Briefträger bestehen, ferner in ganz Wien, nichts, in allen anderen Orten 1 kr. per Stück zu entrichten. Briefe aus den Ländern des Weltpostvereines und solche der Postparcasse zahlen in keinem Falle Zustellungsgebühr.

Für die Zustellung nach Orten außerhalb des Postamtes durch die Landbriefträger (siehe auch dieses Schlagwort) sind für einen gewöhnlichen oder recommandirten Brief, eine Correspondenzkarte, eine Drucksache oder Muster sendung, einen Rückschein oder Nachtrageschreiben 1 kr., für eine pränumerirte Zeitung $\frac{1}{2}$ kr. u. für eine Postanweisung (samt Betrag) bis 5 fl. 3 kr., über 5 fl. 5 kr. zu zahlen. Für versuchte Zustellung ist nichts zu zahlen. Wo der Landbriefträger-Dienst nicht besteht, ist die Art der Zustellung u. Vergütung dem Uebereinkommen des Adressaten mit dem Postamte überlassen.

Man kann sich jedoch auch die Abholung der einlangenden gewöhnlichen und recommandirten Briefe, Drucksachen, Muster sendungen, Correspondenzkarten vorbehalten und verlangen, daß dieselben in einem eigenen Fach bereit gehalten werden, wofür eine Fachgebühr, siehe „Aufbewahrung“, zu entrichten ist. Pränumerirte Zeitungen zahlen keine Fachgebühr. — Bezüglich „Postanweisungen“ siehe daselbst. — Für Geldbriefe durch ärar. Aemter Wiens bestellt, je 3 kr. — Die Zustellungsgebühren für Fahrpostsendungen betragen in Wien I–X, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, bis $1\frac{1}{2}$ kg 5 kr., bis 5 kg 10 kr., über 5 kg 15 kr. und in anderen Postorten bis $1\frac{1}{2}$ kg 3 kr., bis 3 kg für je $\frac{1}{2}$ kg 1 kr. mehr. Verzehrungssteuerpflichtige Sendungen werden von der Post freigemacht und gegen weitere Gebühr von 10 kr. zugestellt. Für Zustellungen auf dem Lande bis $1\frac{1}{2}$ kg 6 kr., bis 3 kg für jedes $\frac{1}{2}$ kg 1 kr. mehr, s. a. „Landbriefträger“. Die Zustellung des Avisozettels (die, bei Paketen schwerer als 3 kg gesendet werden), kostet überall 2 kr. Postanweisungen siehe dort. Werden Pakete oder Avisozettel vom Postamte abgeholt, ist keine Zustellungs- und Avisogebühr zu zahlen.

In Wien haben die zum Zustellungsdienste der Frachten verwendeten Briefträger während der Bestellsfahrten von den Parteien nach Maßgabe des durch theilweise Bestellung der Frachten im Paketwagen gewonnenen Raumes auch Postfrachtsendungen einzusammeln; diese Wägen sind an der Rückseite durch ein ausgefedertes, schwarzgelbes Fächchen bezeichnet. Die Einsammelungsgebühr beträgt 10 kr. per Stück; gehören zu einer Begleitadresse zwei oder drei Stücke, so ist für das zweite, beziehungsweise dritte Stück je 5 kr. zu entrichten.

Verzeichniß der Militär-Postämter in Bosnien, der Herzegowina und der Feldpost-Exposituren im Sandschak Novibazar, dann die Militär-Telegraphen-Anstalten und Eisenbahnstationen.

Es bedeutet: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahnstation.

Bosnien. Banjaluka p t e, Bihać p t, Bjelina p t, Bistara e, Blagaj e, Blazuj e, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p, Bosn.-Grabiska p t, Bosn.-Kostajnica p, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Rača p t, Bosn.-Samac p t, Bugojno p t, Buzinje e, Busovača p t, Čajnica p t, Čatinci e, Čazin p t, Čelebić p t, Čevljanoviće, Derwent p t e, Dobertin t e, Doboij p t e, Dobrinje e, Dolnji-Tuzla p t e, Dolnji-Bafus p t, Dragadžaj e, Dragotinja e, Dubošnica e, Dvor e, Jočept, Jojnicia p t, Glamoč p t, Globarica e, Gora e, Gorozda p t, Gračanica p t e, Gradačac p t, Hatzići e, Han-Begov e, Han-Marica e, Jaice p t, Janjići p t e, Jidžet e, Ivan t e, Ivanjska t e, Kalanj-Doboij t e, Kalinovik p t, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Koliengrube t e, Kotorako t e, Kozarac e, Krupa p t, Kulen-Bafus p t, Lašva e, Livno p t, Ljubinje e, Maglaj a. d. Bosna p t e, Mirićina e, Modrić p t, Remila e, Nova-Brčka p t e, Novi p t e, Novoselo e, Omarska t e, Pazarić e, Petrovoselo e, Podlugoti e, Piskavica e, Podromanja p t, Prača p t, Prijedor p t e, Brnjavor p t, Prozor p t, Puračić-Lutabac t e, Rajlovac e, Ramići e, Raselica e, Ravnice e, Rogatica p t, Rudolfsthal in Bosn. p t, Sanski Most p t, Sarajevo p t e, Sieflovac t e d, Simin-Han t e, Srebrenica p t, Suhopolje e, Srebodna e, Tarčin t e, Tešanj p t, Travnik p t, Trkut e, Trnovo p t, Ušora p t e, Varcar-Bafus p t, Vars e, Velika e, Višegrad p t, Viskopje p t, Vlasenica p t, Vogošća e, Vranduk e, Vrbovica, Zavidoviće, Zenica p t e, Zepče p t, Zupanjac p t, Zvonik p t.

Herzegowina. Avtovac p t, Bičak p t, Bradina e, Brđani e, Buna e, Čapljina p t e, Domanović p t, Dretelj e, Drežnica e, Fojinica bei Gado p t, Gabella e, Gado p t, Grabovica e, Jablanica p t e, Konjica p t e, Kruševic e, Lisičić e, Ljubinje p t, Ljubuški p t, Mostar p t e, Neu-Bilek p t, Nevesinje p t, Ostrožac e, Podoržac e, Rama e, Rašagora e, Stolac p t, Trebinje p t, Utok p t, Vojno e, Žitomislić e.

Novibazar. Feld-Postämter: Plevlje p t, Priboj p t, Priepolje p t.

Aufgabszeit und Abgang der Briefposten von Wien.

135

Die Aushebung der Briefe aus den Sammelfäßen erfolgt an Wochentagen in der inneren Stadt: um VII, IX, X, XI, XII, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 Uhr; an Feiertagen entfällt die letzte Aushebung. An Sonntagen um VII, VIII, IX, X, XI, 12³⁰, 3, 5 und 6³⁰ Uhr; in den Vorstädten: um VI, VII, VIII, IX, X, XI, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 Uhr. An Sonntagen um VII, VIII, IX, X, XI, 12³⁰, 3, 5, 6³⁰ Uhr. Schlußzeit für reccommandirte Briefe ist bei dem Hauptpostamte eine halbe Stunde früher als für gewöhnliche Briefe.

Tageszeiten in Stunden und Minuten: Die römischen Zahlen bedeuten die Zeit von 1 Uhr nachts bis XII³⁰ mittags, die arabischen von 1 nachmittags bis 12³⁰ nachts.

Zahlen: A = Aspang, FJ = Franz Josefs, N = Nord, NW = Nordwest, St = Staats, S = Süd, W = Westbahn.

N a c h	Aufgabe-Schlußzeit bei den Briefkästen		Abfahrt vom Bahn- hofe	Mit dem Zuge der	N a c h	Aufgabe-Schlußzeit bei den Briefkästen		Abfahrt vom Bahn- hofe	Mit dem Zuge der
	Haupt- post	Stadt- bezirk				Haupt- post	Stadt- bezirk		
Agram	10	10	V ¹⁵	S	Krems	XI ¹⁵	X	XII ³⁵	FJ
"	V	10	VII ³⁰	"	"	12 ³⁰	XII	2 ³⁰	"
"	XII ¹⁰	XI	12 ³⁰	"	"	4	3	5 ³⁰	"
"	5 ³⁰	4	7	"	"	5 ⁴⁵	4	7 ¹⁰	"
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"	Laiabach	wie Graz	10	VIII	N
"	7 ³⁰	6	9	"	Leipzig	VI ³⁰	XII	2 ³⁰	"
Aspang	V	10	VI ²⁵	A	"	1 ¹⁵	7	9	NW
"	IX ⁴⁵	IX	XI ¹⁰	S	"	7 ⁴⁰	8	10 ¹⁵	St
"	5 ¹⁵	4	6 ⁵⁰	"	"	9			
Baden	wie Wr.-Neustadt dann:				Lemberg	wie Czernowitz			
"	XI ¹⁵	X	XII ³⁵	S	Pinz	wie Salzburg			
"	XII	XII	2	"	"	VI	10	VII ⁴⁵	W
"	2 ⁴⁵	2	4	"	"	3 ³⁰	2	5	"
"	4 ⁴⁵	3	6 ³⁰	"	"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"
Basel	VI	10	VII ⁴⁵	W	"	7 ⁴⁰	7	9	NW
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"	"	VI	10	VII ⁴⁵	W
"	7 ³⁰	7	9	"	"	3 ³⁰	2	5	"
Berlin	VI ³⁰	10	VIII	N	"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"
"	XI	X	XII	"	Rigza	V	10	VII ³⁰	S
"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	"	"	7 ⁴⁰	7	9	W
"	7 ⁴⁰	7	9	NW	"	10	10	V ⁴⁵	S
"	9	8	10 ¹⁵	N	"	IX ⁴⁵	IX	XI ¹⁰	"
Brünn	V	10	VI ²⁵	"	"	XII ¹⁰	XI	1 ¹⁵	"
"	VI ³⁰	10	VIII	"	"	1 ⁴⁵	XI	3 ¹⁰	"
"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	"	"	5 ³⁰	4	7	"
"	5 ³⁰	4	6 ³⁰	"	Paris	wie München			
"	9	8	10	"	"	VI	10	VII ⁴⁵	W
Brüssel	wie Köln am Rhein				"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	NW
Budapest	VI	10	VIII ¹⁵	St	"	7 ³⁰	6	9 ²⁰	W
"	2	1	3 ⁵⁰	"	"	VI ³⁰	10	VIII	N
"	9 ³⁰	8	10	"	"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	"
"	9	8	11	"	"	4 ³⁰	3	5 ⁵⁵	St
Köln a. Rhein	VI	10	VII ⁴⁵	W	"	7 ⁴⁰	7	9	NW
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"	"	9	8	10 ¹⁵	St
"	7 ⁴⁰	7	9	"	Preßburg	VII	10	VIII ³⁰	"
Constantinopel*)	6 ³⁰	5	8 ³⁰	"	"	VII ⁴⁵	VII	IX	"
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"	"	2	1	3 ³⁰	"
Czernowitz	XI	X	XII	N	"	6	5	7 ³⁰	"
"	6 ³⁰	5	7 ²⁵	"	"	9	8	11	NW
"	9	8	10	"	"	V	10	VI ³⁵	"
Dresden	VI ³⁰	10	VIII	"	"	9	8	10 ¹⁵	St
"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	"	"	V	10	VII ³⁰	S
"	7 ⁴⁰	7	9	NW	"	7 ³⁰	6	9	W
"	9	8	10 ¹⁵	St	Salzburg	wie Innsbruck und:			
Eger	VII	10	VIII ³⁰	FJ	"	2	1	3 ³⁰	W
"	9 ¹⁰	8	10 ²⁰	"	"	XI	X	XII	N
"	9	8	10 ¹⁵	"	"	9	8	10	"
Essigg	VI	10	VIII ⁵	St	St. Petersburg	wie Innsbruck und:			
"	2	1	3 ³⁰	"	"	V	10	VI ³⁵	W
"	5 ³⁰	4	7	S	"	VIII ³⁰	VII	IX ³⁰	"
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	St	"	XII ⁴⁵	XII	2 ³⁰	"
Frankfurt a. M.	wie Köln am Rhein				"	2	1	3 ³⁰	"
Franzensbad	wie Eger und:				"	4 ¹⁵	3	6 ¹⁰	"
"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	N	"	10	10	V ⁴⁵	S
Gmunden	wie Innsbruck				Sarajewo	5 ³⁰	4	7	"
Graz	V	10	VII ²⁰	S	"	VI ³⁰	10	VIII	N
"	XII ¹⁰	XI	12 ³⁰	"	"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	N
"	6 ⁴⁵	6	8 ²⁰	"	"	7 ⁴⁰	7	9	NW
"	7 ³⁰	6	9	"	"	9	8	10 ¹⁵	St
Hamburg	VI ³⁰	10	VIII	N	"				
"	XI	X	XII	"	Triest	wie Graz			
"	1 ¹⁵	XII	2 ³⁰	"	"	wie Rom			
"	7 ⁴⁰	7	9	NW	"	wie St. Petersburg			
"	9	8	10 ¹⁵	N	"	10	10	V ⁴⁵	S
Iglau	V	10	VI ²⁵	NW	"	V	10	VII ²⁰	"
"	VI ³⁰	10	VIII	"	"	VI ³⁰	10	VIII	"
"	7 ⁴⁰	7	9	"	"	X	IX	XI ³⁰	"
Innsbruck	VI	10	VI ⁴⁵	W	"	XII ¹⁰	XI	12 ³⁰	"
"	6 ⁴⁵	5	8 ²⁵	"	"	1 ³⁰	1	3	"
"	9	8	10 ²⁵	"	"	3 ³⁰	2	5 ⁵	"
Ischl	wie Innsbruck				"	5 ³⁰	4	7	"
Karlsbad	VII	10	VIII ³⁰	FJ	"	6 ⁴⁵	5	8 ²⁰	"
"	1 ¹⁵	XII	2 ¹⁰	N	"	7 ³⁰	6	9	"
"	9 ¹⁰	8	10 ²⁰	St	"	9 ¹⁰	8	11 ²⁰	"
"	9	8	10 ¹⁵	FJ	"				
Kraufau	wie Czernowitz								

*) Montag und Donnerstag durch Orientexpresszug.

Die Postämter, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen
der österr.-ungar. Monarchie mit Angabe der Meilenentfernung
(nach Bonyen) ab Wien.

Die Postämter, Telegraphen- und Eisenbahnstationen des Occupationsgebietes siehe Seite 134.

Die Pöstmärkte, die Telegraphen- und Eisenbahnstationen sind in der Tabelle angegeben. Die Pöstmärkte sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 100 Meilen, 2. Zone über 50 bis 100 Meilen, 3. Zone über 20 bis 50 Meilen. Die Eisenbahnstationen sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 150 Meilen, 2. Zone über 100 bis 150 Meilen, 3. Zone über 50 bis 100 Meilen. Die Pöstmärkte sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 100 Meilen, 2. Zone über 50 bis 100 Meilen, 3. Zone über 20 bis 50 Meilen. Die Eisenbahnstationen sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 150 Meilen, 2. Zone über 100 bis 150 Meilen, 3. Zone über 50 bis 100 Meilen. Die Pöstmärkte sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 100 Meilen, 2. Zone über 50 bis 100 Meilen, 3. Zone über 20 bis 50 Meilen. Die Eisenbahnstationen sind in 3 Zonen eingeteilt: 1. Zone über 150 Meilen, 2. Zone über 100 bis 150 Meilen, 3. Zone über 50 bis 100 Meilen.

[illegible]

== Erklärung der Abkürzungen siehe oben. ==

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Breitenwaida N.-D. e.	—	Brunn am Ge- birge N.-D. e.	—	Bulfeß Ungarn.	4	Castolovice B. te	3	Chorostów G. t.	4	Čiáb-Rendel U.	2
Breitwiesen D.- De. e.	—	Brunn a. d. Pit- ten N.-D. e.	1	Bulh Ung.	3	Čáslav Böh. m.	3	Chorzelów Bf.	4	Čiácoré Ungarn	2
Brenna Schlef.	3	Brunn a. d. Wild- rd. = Deffern.	2	Burgau Stm. te	2	Častva Küstl.	3	Čotěboř B. te	3	Čiáča Ung. t.	3
Brenner Tir. te	4	Brunndorf Kr.	3	Burgberg Schlef.	4	Čattani D. t. d.	4	Čotělice B. e	—	Čiája Ungarn	2
t von 15/6 bis 15/9	4	Brunnthal	3	Burg-Pürglitz B. e.	4	Čavale Tir. t.	4	Čotěšov B. e	—	Čiáka Ung. t.	2
Brennporitzchen Böhmen t.	3	Brunnersdorf B.	3	Burgstall L. te	3	Čavle R.-S.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákany U. t.	2
Brestan B. e.	—	Bruncz U. te	2	Bur-Ezt. Gndr.	1	Čech Mähr.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákathurn U.	2
Breitzobacz, Bacs Ung.	3	Brusani K.S.	4	Bur-Ezt. Mil- gö Ungarn	1	Čechmice Böh. m.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákberény U.	2
Breitzobacz Temes U.	4	Brusno K.S.	4	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čejnice	3	Čotěšau B. te	3	Čiák-Gorbó G.	4
Breth Küfl.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čejstowice Mähr.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákova Ung. t.	4
Breza Ungarn	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákvar Ung. t.	3
Breza K.S.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brezenice (Brez- niz) B. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brezňobánall.	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brezova Ung.	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brezovica Krain	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bribir K.S.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bries f. Brezno- bánya	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brüßau (Brüßau) Schlesien	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brión f. Brezno- bánya	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brims Böh. m.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brinje K. S. t.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brigen Tir. te	4	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brigenth. Tir.	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Briglegg Tir.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brlog Racija K.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brocso Ung.	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brod a. d. Save K.S. t. d.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brod a. d. Kul- va K.S.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brodet Mähr.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brodti Galiz.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brod Moravice K.S. t. e.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brody Gal. te	4	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brogan Ung.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bromberg Nie- der-Deffern.	1	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brno f. Brünn	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Broos f. Száz- város	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brabán K.S. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brach Böh. m.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brud am Ham- mer B. e.	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brud a. d. Leitha N.-D. e.	1	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brud a. d. Mur Steierm. t.	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bruck-Rufsch S.	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brud i. Pinzgau Salzb. te.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brudenau (Pis- te) Ungarn	4	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brud. Uffantá- bor U. t.	1	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bruckstrasse B. e	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brückl Kärrt. t.	—	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brünn Mähren	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brünnl B. . .	2	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brünnlitz B. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brünnlitz M. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Briz Böh. m.	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Brumov M. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—
Bruned Tir. te	3	Brzešťo Gal. t.	3	Bur-Ezt. Mil- lós U.	1	Čelčice M. e.	3	Čotěšau B. te	3	Čiákstörz-Rhef	—

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erklärung der Abkürzungen siehe Seite 136.

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Niederneu- kirchen D. = De.	2	Nobaglia Da. d.	4	Ö-Bars H. .	2	Ober = Einde- wiese Schlef	3	Ö-Braun	3	Ö-Braunsta R.	3
Niederneuf.	2	Nobal U.	3	Ö-Besche H. d.	4	Ober = Eitich R.	—	Ö-De. te	3	Ö-Brau. d.	—
Nieder-Deblan St. e.	—	Novegradi Dal.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober = Eitich R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder-Nanna D. = De. d.	—	Novi Kroat.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder = Nothly Böhm. t.	3	Novigrad Krot.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder-Rufbach Nb. = Deferr.	1	Novimark R.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder = Seis- ersdorf Schl.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
te.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder = Thal- heim D. = De.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niederwalbr- gen D. = Def.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
to.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder = Wallsee Nb. = Def. t. d.	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nieder-Wölz Steiermark.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemcs B. t. e	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemirów Gal.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemitzk bei Prerau M. e	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemitzk bei Prerau M. e	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niepomice O.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niepomice O.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemistka Gal.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Niemistka O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nissa H.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nissaberg B. e	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nissaberg a. d.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Mur St. t. e	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nissaberg in Schlesien t. e	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nittowitz M.	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nitolsburg M.	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nitolsdorf T. e	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nimburg B. t. e	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nimburg	2	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Staatsbhf. e	—	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nimtan M. e	—	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nischlau B.	—	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nischburg B.	—	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nisto Gal. t.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nimista Gal.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nimniz M.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizdorf Böh. t.	3	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.	3	Ö-Buda f. t.	4	Ober-Loisch R.	3	Ober = Erigen	3	Ö-Brau. d. te	3
Nizantowice O.	4	Novosjelo H.									

== Erklärung der Abkürzungen siehe Seite 136. ==

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Kottenegg Ob.	3	Kuzkin Ungarn	3	Salman B. t. e	3	St. Anton in	4	St. Jakob bei	3	St. Marcin bei	3
Deferr. t. e	3	Kuspoljána U.	4	Salomvár Ung.	2	Montafon Vbg.	4	Landek L. e	—	Laibach Kr.	3
Rottenmann	3	Kust Ungarn	1	Salona Da. t. e	4	St. Barbara i.	3	St. Jakob im	3	St. Marcin im	3
Steierm. t. e	3	Kutka Bf. U. t. e	3	Salurn Tir. t. e	4	d. Kollos St.	3	Oberkreuz-	3	Mürzhale	2
Roubovice	2	Kugenmoos D.	3	Salvatore (Sema-	4	St. Barthelma	3	thale Kk.	3	Steierm. t. e	2
Roudovan M.	2	Deferr. t. e	3	phor) Kfld. t.	4	Krain t.	3	St. Jakob in	3	St. Margare-	3
Rouška M. e	—	Rybotyze G.	4	Salzburg t. e	3	St. Benedikten	3	Deferr. t. e	3	then Kr.	3
Roudna B. e	—	Ryhtáfov M.	2	Salzbad bei	3	in Windisch-	3	St. Jakob in	3	St. Margare-	3
Rovecin Mäh. t.	3	Rucová Bf. G.	3	Keinzell R.	1	büheln St.	3	Windischbü-	3	then an der	3
Rovenslo B. t.	4	t. e . . .	3	De. t.	1	St. Venigna	3	heln Steierm.	3	Pönnig St.	3
Roveredo L. t. e	4	Ruglice Gal.	4	Zamac Kroat. t.	3	Böhmen	3	St. Jodoci Kr.	—	St. Margare-	3
Rovigno K. tod	4	Rymanow G. t. e	4	e d. . .	3	St. Blasien D.	—	St. Jodol im	4	then an der	2
Rovne Ungern	3	Rynarec Böh.	4	Samarja bei	3	D. e . . .	—	Balserthale	4	Raab Strm.	2
Rovne B. Duffa	4	Rivro Bf. G.	3	Sambor G. t. e	4	St. Christina i.	4	Tirol e	4	St. Margare-	3
G. t. e	4	t. e . . .	3	Samsalva U. t. e	2	Grüden Tirol	4	St. Johann am	3	then im No-	3
Rožďalovice	3	Rnegocina Gal.	3	Sannobor Kroat.	3	St. Daniel am	3	Tauern St.	3	senthale K.	3
B. t. e	3	Rnegocinaffitz-	3	tien t. . .	3	Karl Kkfl.	3	St. Johann am	3	Neuhofen D.	3
Rozdol Gal. t.	4	zewski G.	4	Samsion Ung.	4	St. Egid am	3	Walde Ober-	3	Deferr.	3
Rozgony U.	4	Rieskov G. t. e	4	Samsion U. t. e	4	(Markt u. Ei-	1	Deferr. t. e	3	St. Marienfir-	3
Rožina Schloß	2	Rieskov G. t. e	4	Samsionhaga U.	4	senwerf) Nd.	1	St. Johann am	3	den b. Schär-	3
Mähren	2	Risowia Gal. e	—	S. Giacomo b.	—	Deferr.	1	Wimberg D.	3	ding Ob. De.	3
Rožmital B. t.	3	Risowia M. e	4	S. Triest Kk. t.	—	St. Egidien N.	—	Deferr.	3	St. Marienfir-	3
Rožnau M. t. e	3	Risowia M. e	4	S. Triest Kk. t.	—	De. t. e . . .	—	St. Johann am	3	den bei Wels	3
Rožniatow G.	4	Risowia Gal.	3	S. Giorgio di	—	St. Erhard St.	2	d. March Un-	1	St. Martin	3
Rožnov Gal.	4	t. e . . .	3	Giuppiana D.	4	Ob. Deferr. t.	2	garn e . . .	1	D. Def. e . . .	3
Rožňavský U.	3	Saalbach im	3	S. Giorgio di	4	St. Gallen St.	3	St. Johann b.	3	St. Martin a. d.	3
Rožňavský U.	3	Glemuthale	3	S. Giovanni b.	3	t. e . . .	3	Krnfels St.	3	Enns St. e	—
Rožňavský U.	1	Saalfelden Eb.	3	S. Giovanni	3	St. Gallentisch	4	St. Johann bei	2	St. Martin bei	3
(Kofenthal)	1	t. e . . .	3	della Brazza	4	Vbg. t. e . . .	4	Herberstein St.	2	Oberburg St.	3
Rozsnyó Ebg.	4	Saap Ung. t. e	4	Dal. t. . .	4	St. Georgen	3	Bieselburg f.	3	St. Martin bei	3
Rozsnyó U. t. e	4	Saar (Zbar) B.	3	S. Lorenzo del	4	(Gurgjevac)	3	Moson-St.	—	Erann Ober-	3
Rozsnyó G. t.	4	Saar Mäh. t.	3	Rajenatico	4	Kr. Slav t.	3	János.	—	Deferr. e . . .	3
Rozsnyó Kkfl. t.	3	Saaz B. t. e	3	Kkfl. t.	4	St. Georgen a	3	St. Johann im	3	St. Martin bei	3
Rubbia - Sabo-	—	Sablat Böh.	3	S. Lorenzo di	3	d. Ravantka e	2	Pongan Shb.	3	Vittai Kr.	3
na Kkfl. t.	—	Sacco Tirol	4	Mossa Kk.	3	St. Georgen a	3	t. e . . .	3	St. Martin bei	3
Ruda Butom.	—	Sachenburg K.	3	S. Marco T. e	—	Reith N. De.	2	St. Johann in	3	Neufelden	3
Rudawa G. e	3	Sachenburg K.	3	S. Martino	4	St. Georgen a	3	Engstetten	—	Ob. De. t. e . . .	3
Rudelsdorf M. e	3	Sachenburg St.	3	Dalm. d. . .	4	Steinfelde N.	3	N. De. e . . .	—	St. Martin bei	3
Rudelsdorf B.	3	t. e . . .	3	S. Martino di	4	Deferr. e . . .	3	St. Johann in	3	Ried D. De. t.	3
t. e . . .	3	Sadagora Bf.	4	Castrozza L. t.	4	St. Georgen a	3	Tirol t. e . . .	3	St. Martin im	3
Rudelsau Mhr.	3	t. e . . .	4	S. Matteo D.	—	Tabor St.	3	St. Josef bei	3	Lammerthale	3
Ruden Kärnten	3	Sadova Bf. t. e	3	S. Mattia Kk.	3	St. Georgen a	2	Stainz St.	3	Salsb. . .	3
Rudig B. t. e	—	Sadova wiss-	4	kenland	3	Walde D. De.	2	Kranjan	3	St. Martin im	3
Rudisau M. e	—	nia Gal. t. e	4	S. Pietro della	4	St. Georgen an	2	Krain	3	Sulmthale	3
Rudfi Galiz. t.	4	Sadova Bf. t. e	3	Brazza Dal.	4	d. Gusen Ob.	2	St. Katharein	3	St. o . . .	3
Rudna Ung. t.	4	Säulenstein	—	t. e . . .	4	Deferr. t. e . . .	2	a. d. Kamming	2	St. Michael an	4
Rudna wiesla G.	—	R. De. d. e . . .	2	S. Pietro di	4	St. Georgen a	3	St. t. e . . .	3	d. Gtich T. e	4
t. e . . .	4	Sag Ung. t. e	4	Rembi Kk. t. d	—	d. Ravant	—	St. Lambrecht	3	St. Michael im	3
Rudnik Gal. t.	4	Sag Ung. t. e	4	S. Pietro in	—	Kk. e . . .	—	St. Leonhard a.	3	Rungau St. t.	3
Rudnik Gal. t.	4	Säulenstein R.	3	Selva Kk. t. e	—	St. Georgen an	3	St. Leonhard a.	3	St. Michael in	4
Rudno Ungarn	3	Deferr. e . . .	3	S. Sabba Kk. t. e	—	d. Stainz St.	3	Fosch N. De. t.	2	Epvan L. t. e	4
Rudno G. t. e	3	Sagor Krain t. e	3	S. Stefano D.	—	St. Georgen an	3	St. Leonhard a.	3	St. Michael ob.	3
Rudobánya U.	3	Sagradie Kk. t.	3	S. Tommaso	—	der Stiefing	3	Hornwald	3	Leob. St. t. e	2
Rudolfsgnad U.	4	Sagurie Krain	3	t. e . . .	—	Steiermark	3	Nied. Def.	2	St. Nikolai bei	3
Rudolfshadt B.	3	Sagur U. t. e	3	S. Vincenti Kk.	4	St. Georgen an	3	St. Leonhard b.	3	Friedau St.	3
Rudolfswerth	3	Saifny Kärnt.	3	kenland e . . .	4	der Südbahn	3	Unter-Weihen	3	St. Nikola bei	3
Krain t. e	3	Sairach Kr. t. e	3	S. Zeno Tir.	4	Steierm. t. e	3	bach Ob. De.	2	Grein Ober-	2
Rüdersdorf B.	3	Saitz Mäh. t. e	2	S. Agibi bei	3	St. Georgen bei	3	Lavantthale	3	Deferr. t. e . . .	2
Rüdersdorf Kk.	—	Sajo-Ciegl U. e	—	Engelbartzell	3	Braunau D.	3	Kk. t. e . . .	3	St. Nikolai in	3
e . . .	—	Sajo-Gömör	3	Ob. Deferr.	3	Deferr. e . . .	3	St. Leonhard i.	3	Sausal St.	3
Rum Ungarn	2	Ungarn	3	St. Agatha Ob.	3	St. Georgen bei	3	St. Leonhard i.	3	St. Nikolai	3
Rum Tirol e . . .	4	Sajo-Kaja U.	3	Deferr.	3	Krainburg Kr.	3	ob. Draßling	4	St. Peter am	3
Ruma K. t. e	4	Sajo-Magha-	4	St. Andrä im	3	St. Georgen b.	3	Steiermark	3	St. Peter am	3
Rumburg B. t. e	3	ros Ebg. t. e	4	Ravantthale	3	Jengg Kk. t.	4	St. Leonhard in	3	St. Oswald	3
Rumo in Mar-	4	ter) St. Pe-	3	Kärnt. t. e . . .	3	St. Georgen im	3	Windischbü-	3	D. De. t. e . . .	3
cena Tirol	4	ter) Ung. t.	3	St. Andrä in	3	Attergau D.	3	heln St. t. e	3	St. Oswald ob	3
Rungary G. e	4	Sajo-Sagadell.	3	Leßowey St.	3	Def. t. . .	3	St. Forenz D.	3	Gibswald St.	3
Ruppersdorf-	3	Sajo-Bamos U.	3	Saufal St.	3	St. Gertraud in	3	De. e . . .	—	St. Pantas in	4
Dittersbach	—	Saitny Ung.	4	St. Andrä in	3	Sulden L.	4	St. Forenz i.	3	alten Tirol	4
B. e . . .	—	Saitos-Kk. U. t.	2	Windischbü-	3	(15. 7. 1870) t.	4	Bukerth. e . . .	3	St. Pantaleon	3
Rufin Bf. t. e	4	Sal B. e . . .	4	heln St. . . .	3	St. Georgen in	3	der Wisse St.	3	R. De. e . . .	—
Ruf Bf. Sbg.	4	Salant Ung.	3	St. Andrä v. d.	3	Windischbü-	3	t. e . . .	3	St. Paul im	3
Rufberg U. t. e	4	Salcano Kkfl.	3	Hagenthal N.	1	heln St. . . .	3	St. Forenz	3	Ravantthale	3
Rufbachsaag	3	Saldenhofen	3	De. t. e . . .	—	St. Georgen ob	3	unter St. t. e	2	K. t. e . . .	3
Salzburg	3	Steierm. t. e	3	St. Anna Kk. e	4	Indenburg	3	St. Marcin am	2	St. Paul im	3
Ruffisch-Banilla	4	Sale Dalm. d	4	St. Anna a.	2	Steierm. t. e	3	Fidelbache	2	St. Peter am	3
Butovina	4	Salefel B. t. e	3	Rigen Strm.	2	St. Gertraud	3	Steiermark	2	Kammersberg	3
Ruffisch-Mol-	4	Salgó-Tarjan	3	St. Anton am	3	Kärnt.	3	St. Marcin bei	3	Steiermark	3
dawisa Bf. t. e	4	Ungarn t. e . . .	3	Arberge t. e	4	St. Gilgen	3	Erlachstein	3	St. Peter am	3
Ruffstabánya	4	Salla B. Kkfl.	3	St. Anton bei	2	Salsb. t. e . . .	3	Steiermark t.	3	Ottersbache	2
Ung. t. . .	4	Sallach Kr. t. e	3	Scheibbs N.	2	St. Gotthard f.	—	St. Marcin bei	2	Steiermark	2
Rufficza Ung.	4	Salmthal Bf.	3	Deferr. t. e . . .	2	St. Jakob L. e	—	St. Marcin bei	2	Steiermark	2

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
St. Peter am Wimberge		St. Vigil i. En- neberg Tir.	4	Satalic Böh. te	—	Scherboub Duf.	4	Schönaub bei		Schrattenberg	
Ob-De. te	3	St. Walburg		Sattau = Tsch- nig Böh. te	—	Scherounitz Kr. e	3	Brannau B.	3	bei Feldsberg	1
St. Peter bei Göry Kk.	3	Kä. o.	—	Sátorallha Uj- hely U. te	3	Schewetin B. te	3	Schönaub bei		N. = De.	
St. Peter bei Königsberg	3	St. Willibald	3	Satteins Bor- arlberg	4	Schichowitz B. t	3	N. Rothwas- jer M.	3	Schrattenthal	1
St. Peter bei Rudolfswerth	3	Ob-De. . .	3	Sattelf. Böhmen	3	Schichowitz B. t	3	Schönaub bei		N. = Def.	
Kr.	3	St. Wolfgang	3	Sattelf. Neuborf	2	Schiffmühle	—	Schönaub bei		Schredenstein	
St. Peter =	2	St. Wolfgang b.	3	Ungarn . . .	2	Schiffmühle	—	Neutitschein		B. te . . .	
Freienstein	2	Polstraß St.	3	Sattendorf am	3	Schiffmühle	—	M. te . . .		Schrems Nied.	2
Steierm. te	2	Sand D. = De. e	3	Ostfacher See	3	Schiffmühle	—	Schönaub bei		Schrems Nied.	2
St. Peter im	3	Sandau b. Eger	3	Kä. o.	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Sannthale	3	Böhm. te . .	3	Saubernitz B.	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. te . . .	3	Sandau b. Böhm.	3	Saubernitz =	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Peter im	3	B. te	3	Saubersdorf Sch.	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Sulmthale	3	Sandec f. Alt-n.	3	Sauritz Stm.	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Steiermark	3	Sandhübel Sch.	3	Sautern Ob.	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Peter in	2	te	3	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
d. An N. = D.	2	Sandl D. = De. t	3	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
te	2	Sandorf U. . .	3	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Peter in	3	Sándorhaza U.	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Krain, Bf. te	3	Sangerberg B.	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Bötten Bf.	3	San Giacomo c.	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Nb. = De. te	1	f. vor Sanct	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Roch Ks.	4	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Rochus Kr.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Ruprecht a.	2	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
d. Raab St. t	2	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Ruprecht	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
bei Rastensfuß	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Krain t . .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Ruprecht b.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Wisch Kk. te	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Sigmund	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Tirol e . .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan am	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Walder D. = De.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan im	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Gailthale	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Kärnt. t . .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan im	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Lavantthale	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Kk. te . . .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan im	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Rosenthal St.	2	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan ob	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Leoben St. .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Stefan ob	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Stainz St. .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Thomas	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Steiermark	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Thomas am	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Waltenstein	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Ob. = Deferr.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Ulrich in	4	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Gröden T. t	4	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Urban bei	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Pettau St. .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Valentin a.	4	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
d. Haide Tirol	4	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Valentin	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Bahnf. N. =	2	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Def. te . . .	2	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit St. te	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit am	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Bogau St. .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit a. d.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Glan Kk. te	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit a. d.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Gölsen N. =	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
De. te . . .	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit a. d.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Triga N. = De	1	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit im	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Mühlkreise	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
D. = Deferr.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit in Def-	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
ferengen Tir.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit ob Kai-	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
bach Krain	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
St. Veit ob	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2
Wippach Kr.	3	Sano G. te	4	Sautern Schil-	3	Schiffmühle	—	Schludenau		Schrems Nied.	2

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Starfod B. t. e	3	Stehregg Ob.	2	Straßowitz M.	2	Sütöd Ungarn	3	Szabolcs Ung.	3	Szawne Vbf.	3
Starfstadt Böh.	3	Defferr. t. e	2	Sirebersdorf	—	Sütelmed Ung. t.	3	Szacsur Ung.	4	S. t. e	3
Staronima G. e	—	Steyermühle	—	N. Deft. o	—	Sülmeg Ung. t. e	2	Szada Ung.	3	Szawonica G.	4
Staro-Petco-	—	D. De t. e	—	Sirebestowitz	—	Süßenbrunn	—	Szaján Ungarn	3	S. t. e	4
voislo R. S. t. e	—	Stenddorf Ob.	—	B. o	—	Nb. Defferr. e	—	Szafáchi Ung.	4	Szabánov G.	4
Starisch M. t. e	2	De. e	—	Sirebetice M. e	—	Süttö Ung. t. d	2	Szafál Ungarn	4	Szaczec G. t. e	4
Starjawa G. t. e	—	Steyr-Garsten	—	Sirebichovic	—	Sugatag Ung. e	4	Szafásházall. t. e	4	Szacucin G. t. e	3
Stegendorf N. t.	—	D. De. e	—	Sinaric B. e	—	Subopolje Kro-	—	Szafáslasfalva	4	Szazurowa G.	4
Defferr.	1	Steyrking Ob.	—	Siredoluf B.	3	atien t. e.	3	Ungarn	3	Szazurowice G.	4
Stauding Vbf.	—	Österreich t. e	3	Sreiteben R. t. e	3	Sutbol Böhm.	3	Szafály U. t. e.	3	Siebie G. t. e	—
Schl. t. e	3	Stözer B.	3	Sreilich M. t. e	2	Sutobrad Böh.	3	Szafály-Höghes	3	Szenyfalva	—
Stawczan But.	4	Stihlau B. t. e	3	Ström U.	2	Sutlowice Gal.	3	Ungarn t. e	—	Káros-Mován	—
Staza R. S. o.	—	Stiawnicza U.	3	Srengberg N.	—	Sutlowitz B. e	—	Szafes Ung.	3	völgly U. t. e	—
Steblowa B. e	—	Siebnig Sch. t. e	—	Srengen T. t. e	2	Sulzan S. t. e	—	Szafolcia U. t.	2	Szeclief Sieb.	4
Stegendorf N. t.	3	Siebrowitz	—	Srengt D. t. e	4	Sulzberg Vor-	4	Szafut Ung. t. e	4	Szeclény U. t.	3
Stedra B.	3	Sielesien	3	Sreito Tal. t. e	4	arberg	4	Szafacs Ungarn	4	Szeclif - Sziget	—
Steg Tirol. e.	4	Sielesan N. De. o	—	Sridó Ungarn	3	Sulz-Möthis	—	Szafafusz Ung.	2	Ungarn	3
Steg D. De. t. e	—	Stiepanau bei	—	Srigno Tir. t.	4	Bga. o	—	Szafantia U.	3	Szedrjes Bg. o	—
Stefansfeld U.	4	Stiepanow bei	—	Srigaia B. e	—	N. D. t.	1	Szafard Ung.	4	Szegedény U. t.	3
Stefansbrücke	—	Stiepanow bei	—	Sritel Mähr.	2	Summerau D.	—	Szafatnat U. e	3	Szedes Ung.	—
T. e	—	Walchum B.	3	Sritsch M. o	—	Defferr. t. e	—	Szadobas U.	4	Szeged afsta-	—
Steg T. e	—	Szitt Lepel B.	3	Sritschig B.	3	Sunja Kroat. t. e	4	Szall Ungarn d.	—	nya Ung. t. e	3
Stein an der	—	Szittfried N.	—	Sritziwojna	—	Sunja Kroat. t. e	4	Szall - Szent-	3	Szegedin U. t. d	3
Donau N. d.	—	Defferr. e	1	Srobl Sch. t. e	3	Supjalipa R. S.	—	Marion Ung.	—	Szeghalom U. t. e	3
De. t. d.	1	Stinacz U.	2	Srobnig B.	2	t. e	—	Szafot - Tasfo-	3	Szeghegy Ung.	4
Stein a. d. Euns	—	Stinica R. S. d	—	Sronie G. t. e	—	Suranta U.	2	ny Vbf. U. t. e	3	Szegi - Malom	—
St. e	—	Stigenlein N. d.	—	Sronie G. t. e	—	Suraan U.	—	Szafonak U.	2	Ungarn t. e	3
Stein i. Krainte	3	Defferr.	1	Sronsosdorf N.	—	Surdin Kroat.	—	Szafonna U.	3	Szegvar Ung.	—
Steinabrüß	—	Stoderau Vbf.	—	Sroße Vbf. G.	1	Slavonien	4	Szafos U.	4	Szegvár U. t. d	3
N. Deft. t. e	1	Nb. De. t. e	—	Stroße Vbf. G.	1	Surdut Kr. Sl.	4	Szamos-Ujvár	4	Szef Siebenb.	4
Steinach St. t. e	3	Stoderau N. D.	1	Strobnig B.	3	Surochow Vbf.	—	Siebenb. t. e	4	Szefas b. Pippa	—
Steinach U. t. e	4	Stöfing N. De.	1	Strunfowig B.	3	G. t. e	4	Szanad Ungarn	—	Ungarn	4
Steinbüschel	—	Stöhl - Karls-	—	Strunow Gal. t.	3	Szusal Kroat.	—	Szefelyhid U. t.	4	Szefelyhid U. t.	4
St. e	—	dorf Mähr. t. e	—	Strung-Parfus	—	Slavonien	3	Szefely Keresz-	4	Szefely Keresz-	4
Steinamanger	2	Stojanow Gal.	4	M. e	—	Szafel R. S.	3	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Ungarn t. e	—	Stolivo infe-	—	Struhace G.	4	Szafut U. e	—	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Attersee Ob.	3	riore D.	4	Strub G. t. e	3	Szafut Dalm.	4	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Defferr. d. bei	—	Stomja U. t.	1	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Schrems N. d.	—	Stoos Ungar.	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Defferr. d.	2	Stora Tirol.	4	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinbruch U. t. e	3	Storohney Bu-	—	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinbruch M. e	—	towna t. o	4	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinbrück Vbf.	3	Strochaga U. e	—	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
St. t. e	3	Straden Sim. t.	2	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinbüschel Kr.	—	Strubhofschig	—	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steindorf am	—	Böhmen o	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Ottacher See	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steindorf S. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinensdorf Ob.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
De. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinfeld im	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Drauthale R. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinfeld N. t.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinhaus am	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Summering	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
St. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinhaus bei	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Wels D. De. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinhaus in	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Mhren T.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stein-Isresdorf	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
B. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinisch Mähr. t.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinischken	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Bergwerf B. t. e	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinogt Ob.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Defferr. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinischnou	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Böhmen t. e	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Steinisdorf B.	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stöfna B. t. e	4	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stenico Tirol. t.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stepanó Ung.	1	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Sternberg M. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Sternberg B. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Sternberg R. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Sternthal S. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Sterging T. t. e	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stetteldorf N.	—	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
De. t. e	1	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stettin Schl. e	3	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4
Stehr D. De. t. e	2	Stratow B. t. e	3	Strub G. t. e	3	Szafut U.	2	Szefely Kocárd	4	Szefely Kocárd	4

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Boskometz B. te	3	Waldheim B.	3	Weichsel Schl.	3	Weitra N. De. t.	2	Wien t o d		Wiesenthal bei	
Botelz B. e.		Walding Ob.		Weichselboden		Weiz St. t. e.	2	Post u. Tele-		Reichenberg	3
Botovnice B. te		De. e.	3	Weidenau Schl.		Weizelburg	2	graphenämter		Wigstahl Sch. te	
Bracov Mähr. e.		Waldmühle N.		Weidenau Schl.		Kr. t.	3	S. 128 und		Wiesmath N. d.	
Brada Schl.	2	De. e.		Weidling Nied.		Weiz B. t. e.	3	167 dann:		Deferr.	1
Braban Schl.	4	Waldneutirchen		Weidling Nied.		Weizelberg B.		Altmanns		Wieting Kärnt. e.	
Brázvým. B. e.		De. e.	2	Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	dorf e.		Wigstahl Sch. te	3
Brbanje K. te	4	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Arsenal e.		Wititz B. e.	3
Brbnov Böh. te	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Spanger Bhj.		Witamowice G.	3
Brbava K. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	e.		Witthalbe Stm. t.	2
Brbaveckr. Schl.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Baumgarten e.		Witdenichwert	
Brbnost K. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Centralfried-		Böh. t. e.	3
Sl. te	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	hof e.		Witlon St. te	3
Brhovich B. e.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Frantz-Josefs-		Witlschütz Schl.	3
Brbnit Bhj. K. e.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Bhj. e.		Witlschütz N. d.	3
te	4	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Geringe		Deferr.	3
Brby Budice B. t.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hauptjohamt		Witlschütz N. d.	3
te	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	e.		Witlschütz N. d.	3
Brainmoff Kr. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Sehenberg e.		Witlschütz N. d.	3
Slav.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bravac K. e.	4	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Brhovich K. e.	4	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Brila Dalm.	4	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Brpolje K. e.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Brpolje K. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Brhovich B. te	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bricko B. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bratic-Krova-	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
cov Böh. te	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bschlab B. e.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bschlar B. t. o		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bschlar Privor		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
B. te	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bschuly M. e.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bstelo B. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bucinicelok K. e.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Buta Kroat.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Butovar K. e.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
ted	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bulkan Sb.	4	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bulgapordany		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Ungarn te	1	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bhgodna Ung.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bhgodan B. te.	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bhgodan B. e.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Byzice B. e.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
B.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baag = Bistritz		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Ungarn te	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baagfreistadt		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
f. Gálócz		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baagfreistadt		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
f. Bágújóthy		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bacht S. o		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Badowice G.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
te	3	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Badowicegorne		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
b. Garna G.	4	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Wälschbirten		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Böh. t.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bagrains Salzb.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bagram = Gra-		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
senegg N. De.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Bagrast Schl.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
te		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baidbruck Tir.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
te	4	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baidhofen a. d.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Thaya Nied.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Deferr. t. e.	2	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baidhofen a. d.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Ybbs N. De.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
te	2	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baidring L. t.		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baitzen L. t. e.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baitzenkirchen		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Ob. Def. t.	3	Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baldach Tirol		De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baldweg Nied.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Deferr. t.	1	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Baldhausen D.		Waldneutirchen-		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3
Deferr.	2	De. e.		Weidling N.		Weizau B. t. e.	3	Hütteldorf		Witlschütz N. d.	3

Kürzeste Fahrtdauer von Wien nach:

	Bahnhof	St.	M.		Bahnhof	St.	M.		Bahnhof	St.	M.
Nachen	W.	27	28	Franzensbad	FZ.	10	05	Mehadia (D. E.)	St.	14	6
Ngram	S.	12	48	Galatz	N. o. St.	37	5	Moskau	N.	59	8
Amsterdam	W.	30	20	Gastein	W.	15	40	München	W.	10	—
Antwerpen	W.	38	8	Genf	W.	31	20	Neapel	S.	51	24
Angersburg	W.	12	—	Genua	S.	43	5	Nizza	S.	46	58
Auffee	W.	10	4	Gleichenberg	S.	9	5	Nürnberg	W.	11	5
Baden-Baden	W.	20	40	Gmunden	W.	6	17	Nössa	N.	39	—
Bafel	W.	23	10	Gräfenberg	N.	13	—	Ofende	NW.	37	49
Bayreuth	FZ.	28	—	Graz	S.	5	28	Paris (D. E.)	W.	24	54
Berlin	NW.	15	15	Hamburg	NW.	19	57	Petersburg	N.	52	—
Belgrad (D. E.)	St.	12	46	Hannover	NW.	20	24	Pontebba	S. u. N.	10	18
Bern	W.	24	—	Heidelberg	W.	17	30	Prag	FZ.	7	—
Bodenbach	N. o. St.	11	7	Hermannstadt	N. o. St.	29	4	Ragatz	W.	22	15
Bozen	W.	20	30	Hohenems	W.	19	37	Regensburg	W.	9	45
Braila	N.	55	30	Innsbruck	W.	11	48	Reichenhall	W.	9	15
Bregenz	W.	17	19	Ischl	W.	7	10	Rom	S. u. N.	32	30
Bremen	NW.	23	30	Jassy	N.	35	4	Saloniki	St.	25	35
Breslau	N.	10	15	Kiew	N.	39	32	Salzburg	W.	6	16
Brödy	N.	21	21	Kiffingen	W.	17	—	Schaffhausen	W.	20	—
Brünn	N.	2	44	Klausenburg	N. o. St.	21	34	St. Gallen	W.	19	—
Brüssel	NW.	32	38	Konstanz	W.	19	10	Sofia (D. E.)	St.	24	37
Budapest (D. E.)	St.	2	55	Kopenhagen	NW.	31	9	Strassburg (D. E.)	W.	20	42
Bukarest (D. E.)	St.	25	45	Krafau	N.	9	25	Stuttgart	W.	17	5
Calais	W.	38	50	Landed	W.	25	40	Szklacs	N. o. St.	12	29
Carlsbad	FZ.	11	45	Kaujanne	NW.	24	44	Tripiti	N.	9	32
Carlsruhe	W.	19	45	Leipzig	N.	13	25	Treisch	NW.	9	48
Chur	W.	19	25	Lemberg	N.	18	40	Triest	S.	14	51
Coblenz	W.	21	—	Lyndau	N.	16	30	Turin	S.	36	58
Coln a. Rhein	W.	21	—	Linj	W.	3	56	Ulm	W.	13	50
Konstantinopel (D. E.)	St.	31	37	London (p. Ofende)	W.	35	—	Venedig	S. u. N.	15	10
Czernowitz	N.	25	45	Lüttich	W.	30	31	Verclorova (D. E.)	St.	15	17
Dresden	NW.	11	14	Luzern	W.	25	10	Vevch	W.	35	—
Embs	W.	22	15	Mailand	S.	33	48	Warschau	N.	18	16
Flume	S.	16	8	Mainj	W.	19	1	Wiesbaden	W.	19	23
Florenz	S. u. N.	24	—	Mannheim	W.	18	20	Würzburg	W.	14	30
Frankfurt a. M.	FZ.	16	10	Marlenbad	FZ.	8	49	Zürich	W.	20	3

Abkürzungen: F. Z. = Franz-Josefs-Bahnhof. N. = Nordbahnhof. NW. = Nordwestbahnhof. S. = Südbahnhof. St. = Staatsbahnhof. W. = Westbahnhof. (D. E. = Orient-Expresszug).

Geschwindigkeits-Unterschiede.

Eine klare Vorstellung über die Frage, was Geschwindigkeit ist, erhält man aus folgender Tabelle. Die Ziffern bedeuten die durchfahrene Meteranzahl per Secunde:

	m		m		m
Ein Fußgänger im Schritt	1:25	Eisenbahnzug (60 km in der Stunde)	16:67	Kluthwelle	800
Schneefußläufer	2:95	Rohrpostzug	16:67	Steine des Pic v. Teneriffa	1000
Halley's Comet i. Aphel	3	Sturmwelle im Meer	22	Umdrehung des Mondes um die Erde	1 012
Schnellster Fluß	4	Tagzug (96 km in der Stunde)	26:86	Der Schall im Wasser	1 430
Militärbischelst	4:17	Brieftaube	27	Eruption der Schiefswolle	5 800
Ein Schiff bei 9 Knoten oder Seemeilen (1 885 m) in der Stunde	4:67	Sturmwind	39	Sonne	7 600
Luftballon	6:4	Orkan	45	Umdrehung der Erde um die Sonne	29 500
Gewöhnlicher Wind	6	Schwalbe	67	Sternschnuppen im Mittel	40 000
Gemischter Zug	7	Flug der Segler-Schwalbe	89	Elektricität, unterseeischer Telegraph	12 190 476
Ein Schnellläufer	7:1	Stärkster Cyclon	116	Inductionsstrom	18 400 000
Fliege	7:6	Der Schall in der Luft	290	Elektrischer Strom im Mittel	36 000 000
Ein Schiff bei 17 Knoten oder Seemeilen	8:75	Luft im Vacuum	337	Wigen in Sonnenflecken	200 000 000
Bicycle	9:7	Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses	252	Schnelligkeit des Lichtes	311 090 000
Kräftiger Wind, Personenzug, frühe Biße	10	des 18 cm Festungsge- schüßes	482	Electricität	444 414 000
Torpedoboot	11:5	des 15 cm Festungsge- schüßes	516	Die Schnecke, das Sinnbild der Langsamkeit, legt in einer Secunde 1 1/2 mm zurück.	
Eisläufer	11:6	des 12 cm Festungsge- schüßes	548		
Kampfwagen	12:6	der 9 cm Feldkanone	580		
Bergstrom	14:3	des 8 mm Repetirge- wöhres W. 1888.	530		